»Safe Sport«

– Ein Handlungsleitfaden zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Grenzverletzungen, sexualisierter Belästigung und Gewalt im Sport

DOSB

dsj DEUTSCHE SPORTJUGEND im DOSB

Johannes-Wilhelm Rörig

Grußwort

Liebe Leserinnen und Leser,

Sport hat das große Potenzial, zur körperlichen und geistigen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen beizutragen. In Deutschland sind mehr als die Hälfte der Mädchen und Jungen – etwa 7,3 Millionen – in knapp 90.000 Sportvereinen aktiv.

Sport fördert die Persönlichkeitsentwicklung: Kinder und Jugendliche trainieren Fairness und soziales Miteinander und erleben Möglichkeiten von Mitwirkung und Mitgestaltung. Gerade weil im Sport ein so ausgeprägtes Vertrauensverhältnis zwischen Mädchen und Jungen und Erwachsenen besteht, müssen wir besonders sensibel für mögliche Gefahren sein. Durch die spezielle – auch körperliche – Nähe entstehen potenzielle Gelegenheiten zu sexualisierter Gewalt: Hilfestellungen bei Übungen, gemeinsames Duschen oder Fahrten zu Turnieren können für sexuelle Übergriffe missbraucht werden. Sportvereine dürfen keine Tatorte werden! Und: Vereine müssen sichere Orte sein, an denen Mädchen und Jungen, die zum Beispiel in der Familie, durch Gleichaltrige oder in sozialen Netzwerken sexuelle Gewalt erfahren haben, Hilfe finden können.

Die Deutsche Sportjugend (dsj) und der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) möchten ihre Mitgliedsorganisationen auf die Notwendigkeit von Schutzkonzepten hinweisen und dafür sensibilisieren. Mit der vorliegenden Broschüre „Safe Sport“ und den dazugehörigen Veranstaltungsformaten sowie dem Stufenmodell für Mindeststandards der Prävention bietet die dsj fachliche Unterstützung und auch Anreize für Vereine und Verbände. Auch die Mitwirkung an nationalen und europäischen Forschungsprojekten zur Prävention und Aufarbeitung sexueller Gewalt sowie die aktuelle Auseinandersetzung mit digitalen Risiken und Schutzmechanismen bei sexueller Gewalt unterstreicht das große Engagement der dsj. Mit ihren Aktivitäten trägt die dsj entschieden dazu bei, sexualisierte Gewalt gegen Mädchen und Jungen als gesamtgesellschaftliches Thema aus der Tabuzone zu holen und Verbände und Vereine darin zu bestärken, Schutzkonzepte als Qualitätsmerkmal überall dort einzuführen, wo Mädchen und Jungen dem organisierten Sport anvertraut sind.

Über sexualisierte Gewalt zu sprechen ist eine große Herausforderung, der wir uns alle stellen müssen – falsche Scham und Peinlichkeit müssen überwunden werden. Schutzkonzepte gegen sexuelle Gewalt sollten deshalb zum Qualitätsstandard eines jeden Sportvereins werden. Wenn Eltern Schutzkonzepte einfordern und nach Präventionsmaßnahmen fragen, sollten Verantwortliche in den Vereinen das begrüßen und dies nicht als unzulässige Einmischung oder Skandalisierung sehen. Kinder und Jugendliche, aber auch Hauptberufliche und Ehrenamtliche im Sport müssen wissen, an wen sie sich im Verdachtsfall wenden können.

Nur eine Kultur der Aufmerksamkeit kann betroffene Mädchen und Jungen ermutigen, über das ihnen zugefügte Leid zu sprechen. Wenn es gelingt, ein Klima zu schaffen, in dem Kinder und Jugendliche wirksam vor sexualisierter Gewalt geschützt werden, können potenzielle Täter und Täterinnen abgeschreckt werden. Genau hier setzt die vorliegende Broschüre an. Hauptberuflich und ehrenamtlich im Sport Engagierte finden fachliche Unterstützung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen, wie ich sie mit meiner Initiative „Kein Raum für Missbrauch“ empfehle.

Immer mehr Mitgliedsorganisationen der dsj und des DOSB nehmen ihre Verantwortung für den Schutz der ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen wahr. Auch die Spitzensportverbände und der Nachwuchsleistungs- und Spitzensport beginnen damit Schutzkonzepte in ihren Strukturen zu unterstützen. In enger Zusammenarbeit mit den Sportvereinen und Trainingsstätten vor Ort, mit den Hauptberuflichen und Ehrenamtlichen, können Vereine und Verbände gemeinsam sichere Orte für Kinder und Jugendliche schaffen.

Ich wünsche den Leserinnen und Lesern dieser Broschüre viel Erfolg bei ihrer Arbeit – und den Kindern und Jugendlichen viel Spaß beim Sport!

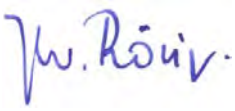

Johannes-Wilhelm Rörig
Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Unabhängiger Beauftragter
für Fragen des sexuellen
Kindesmissbrauchs

Michael Leyendecker

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

Emotionalität und Körperlichkeit bei Bewegung, Spiel und Sport sind für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sowie für die Lebensgestaltung von Erwachsenen sehr wichtig und fördern den sozialen Zusammenhalt.

Alle Kinder und Jugendlichen – unabhängig von ihrer Herkunft, ihrem Geschlecht und ob mit oder ohne Behinderung – haben das Recht, in ihrem Sportverein am Kinder- und Jugendsport teilzuhaben. Sie sollen in ihrer Entwicklung unterstützt und begleitet werden und im Trainingsalltag mitbestimmen dürfen. Dafür braucht es qualifizierte Übungsleiter*innen und Trainer*innen sowie verantwortungsvolle und aufmerksame Vorstände in den Vereinen. Ob Freizeit- oder Leistungssport, das Recht der Kinder und Jugendlichen auf gewaltfreies Aufwachsen im Sportverein muss dabei stets im Mittelpunkt stehen.

Eine Gewaltform betrachten die Deutsche Sportjugend (dsj) und der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) aufgrund ihrer Komplexität und den schwerwiegenden Folgen für Betroffene besonders: die dsj und der DOSB haben zu sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in Institutionen seit 2010 – basierend auf bereits vorhandener Konzepte ihrer Mitgliedsorganisationen – ihre Strukturen und Handlungsempfehlungen zur Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt im Sport weiterentwickelt. Seit 2012 arbeiten sie hierzu eng mit dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) zusammen.

Nach der Verabschiedung der gemeinsamen Erklärung „Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport – Vorbeugen und Aufklären, Hinsehen und Handeln!“ des DOSB und seiner Mitgliedsorganisationen 2010 in München sowie den vielen guten und wertvollen Aktivitäten in den Verbänden bis hin zur Vereinsebene wurde 2018 erneut ein Beschluss gefasst, die Maßnahmen in allen Verbänden weiter zu stärken.

Durch das gemeinsam mit der Deutschen Sporthochschule Köln und dem Universitätsklinikum Ulm durchgeführte Forschungsprojekt »Safe Sport« (2014–2017) konnten erstmals Einblicke in Ausmaß und Formen von sexualisierter Gewalt im gemeinnützig organisierten Sport gewonnen werden. Mit der Beteiligung am EU-geförderten Projekt „VOICE“ (2015–2018) kann auf Basis der Berichte von Betroffenen verstärkt die Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt im Sport in den Blick genommen und aus der Vergangenheit gelernt werden.

Sportdeutschland setzt sich für eine Kultur des Hinsehens und der Beteiligung auf allen Ebenen des Sports ein. Dazu gehört auch ein professioneller Umgang mit konkreten Fällen unter Einbeziehung von Fachberatungsstellen, der stets den Schutz der Betroffenen im Blick hat. Damit sind Sportverbände und -vereine ein Puzzleteil in der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe, über sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche aufzuklären und diese nach Möglichkeit zu verhindern.

Der Dank von dsj und DOSB gilt den Verbänden und Vereinen mit ihren Beauftragten und Konzepten, die ihrer Verantwortung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gerecht werden. Genauso der Wissenschaft, die mit ihren Analysen zur Weiterentwicklung im Themenfeld wesentlich beiträgt, den Fachberatungsstellen und Ermittlungsbehörden, auf die das Ehrenamt insbesondere bei Verdachtsfällen angewiesen sind. Ganz besonders aber den Betroffenen, die mit ihren Berichten dafür sorgen, dass wir uns stets hinterfragen, um Kinder und Jugendliche im Sport besser schützen können.

Lassen Sie uns alle gemeinsam weiterhin energisch dafür eintreten, dass jegliche Formen von Gewalt, insbesondere sexualisierte, auf allen Ebenen des Sports bestmöglich verhindert werden. Dies gelingt uns nur durch Austausch und Kooperation untereinander in den Verbänden und Vereinen, aber auch durch das aktive Miteinbeziehen externer Expert*innen.

Mit diesem Handlungsleitfaden möchten wir Sie bei ihrer so wertvollen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Sport unterstützen, damit auch zukünftig das Recht auf ein gewaltfreies Aufwachsen im Sportverein im Mittelpunkt steht.

Michael Leyendecker
1. Vorsitzender der Deutschen Sportjugend

dsj DEUTSCHE SPORTJUGEND im DOSB

Inhalt

Inhalt

Einleitung **8**

Legende **11**

1. Hintergrundinformationen: Was wissen wir über sexualisierte Gewalt im Sport? **12**

1.1 Was ist sexualisierte Gewalt und in welchen Formen tritt sie auf? 13

1.2 Was besagt das Strafrecht? 17

1.3 Wie ist das Ausmaß sexualisierter Gewalt? 19

1.4 Wer sind die Betroffenen von sexualisierter Gewalt im Sport? 21

1.5 Wer sind die Verursacher*innen? 25

1.6 Was sind die spezifischen Bedingungen und Risiken des Sports? 29

2. Leitfaden zur Prävention: Was können Sportvereine tun, um sexualisierter Gewalt vorzubeugen? **32**

2.1 Eine Vereinskultur des Hinsehens und der Beteiligung entwickeln 35

2.2. Einen formalen Rahmen und klare Regeln zur Prävention von sexualisierter Gewalt schaffen 38

2.3. Präventionsnetzwerke und Kooperationen aufbauen 48

2.4. Wissen und Handlungskompetenz zum Umgang mit sexualisierter Gewalt entwickeln 49

3. Leitfaden zur Intervention: Wie sollten Sportvereine mit Fällen sexualisierter Gewalt umgehen? **50**

3.1. Ersteinschätzung: Verdacht gewissenhaft prüfen 54

3.2. Externe Expert*innen hinzuziehen 56

3.3. Im besten Interesse des betroffenen Menschen handeln 58

3.4. Fürsorgepflicht gegenüber Mitarbeiter*innen wahren 59

3.5. Klar und sachlich kommunizieren 60

3.6. Verdachts- und Vorfälle sorgfältig aufarbeiten und daraus lernen 61

4. Schlussbemerkung **62**

Anhang **64**

Literaturverzeichnis **66**

Plakate für Sportvereine und Sportverbände **72**

Autorinnen **74**

Impressum **79**

Einleitung

Einleitung

»Mein Sport war eine solche Bestätigung, und das war einer der Gründe, warum ich nicht aufhören konnte. Ich hätte bloß sagen können, ich möchte nicht mehr spielen. Dann wäre es vorbei gewesen. Aber das hat nicht funktioniert, denn ich habe immer so viel Bestätigung bekommen, und mein Sport war pure Freude.

Und sie waren meine Freunde, und dieses ganze Klima im Club war meine Welt. Es war so besonders dort zu sein, und ich hatte nichts anderes. Es war meine Welt.«

(Zitat einer ehemaligen Sportlerin, die als Kind sexualisierte Gewalt im Sportverein erlebt hat. Quelle: VOICE-Projekt)

Sportvereine in Deutschland verzeichnen rund 7,3 Millionen Mitgliedschaften von Kindern und Jugendlichen.[1] Sie gehören zu den wichtigsten Orten für Freizeitaktivitäten von Heranwachsenden. Dadurch leisten die Vereine unumstritten einen wertvollen Beitrag, denn Sporttreiben kann nicht nur die körperliche Gesundheit, sondern auch das Wohlbefinden in psychischer und sozialer Hinsicht stärken. Diese positiven Wirkungen des Sports entfalten sich jedoch nicht ohne weiteres. Es ist die Aufgabe der Sportvereine und der Personen, die sich in ihnen engagieren, die Unversehrtheit von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihr Heranwachsen im Sport kinder- und jugendgerecht zu gestalten.

Die Nähe und engen Beziehungen, die im Sport entstehen, bergen mitunter auch Risiken und können missbraucht werden. Es ist für junge Menschen schwierig, über Missbrauchs- und Gewalterfahrungen im Sport zu reden und diese aufzudecken – wie das eingangs formulierte Zitat zeigt. Sportvereine stehen daher in der Verantwortung, aktiv zum Schutz von Kindern und Jugendlichen beizutragen. Zu diesem Schutzgedanken gehört es auch, jeglicher Gewalt gegen Kinder und Jugendliche entgegenzutreten – egal, ob körperlicher, psychischer oder sexualisierter Art.[2]

Die Deutsche Sportjugend (dsj) und der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) verurteilen jede Form von Gewalt und Machtmissbrauch gegen Kinder, Jugendliche und Erwachsene[3] aufs Schärfste und setzen sich dafür ein, dass Fälle sexualisierter Gewalt aufgeklärt und konkrete präventive Maßnahmen umgesetzt werden. Diese Ziele wurden 2010 in einem Beschluss des DOSB und seiner Mitgliedsorganisationen erstmals schriftlich festgehalten (sogenannte „Münchener Erklärung")[4] und im Jahr 2018 durch neue Beschlüsse bekräftigt.[5]

Die vorliegende Broschüre richtet sich an Sportvereine und behandelt insbesondere die Prävention von sowie die Intervention bei sexualisierter Gewalt. Sie verfolgt den Anspruch, den Ansprech-

1 Vgl. Bestandserhebung des DOSB (2018), Altersgruppe bis 18 Jahre.

2 Vgl. Ehrenkodex; Download unter: www.dsj.de/kinderschutz.

3 Die vorliegende Publikation der dsj nimmt vorwiegend die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen in den Blick. Materialien zum Thema sexualisierter Gewalt gegenüber erwachsenen Sportler*innen finden Sie unter www.aktiongegengewalt.dosb.de.

4 Download unter: www.dsj.de/kinderschutz.

5 Vgl. Beschlüsse der Frauen-Vollversammlung vom 23. September 2018 zu „Prävention von und Intervention bei sexualisierter Belästigung und Gewalt entwickeln, ausbauen und vernetzen" und der dsj-Vollversammlung vom 28. Oktober 2018 zu „Starke Partner für die Prävention von sexualisierter Gewalt im Sport", hinter die sich die DOSB-Mitgliederversammlung am 1. Dezember 2018 einstimmig gestellt hat.

personen für die Prävention von sexualisierter Gewalt und den Verantwortlichen im Sportverein – sowohl im Vorstand oder in der Geschäftsstelle als auch im Trainings- und Übungsbetrieb – mehr Handlungssicherheit in Bezug auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu geben. Sie gliedert sich in drei Abschnitte: Kapitel 1 liefert Hintergrundinformationen, die in die Thematik einführen. Anschließend werden Empfehlungen sowohl zur Prävention von sexualisierter Gewalt (Kapitel 2) als auch zur Intervention bei konkreten Vorfällen (Kapitel 3) formuliert.

Es handelt sich bei dieser Fachpublikation um eine Weiterentwicklung des 2011 herausgegebenen kommentierten Handlungsleitfadens für Sportvereine. Sie wurde unter Mitarbeit von Expert*innen aus der Sportpraxis entwickelt und stützt sich auf die neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Themenfeld, die im Rahmen der Forschungsprojekte »Safe Sport« und VOICE[6] unter Federführung der Deutschen Sporthochschule Köln ermittelt wurden. Aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen (z. B. digitale Medien, Migration) und weitere Themenfelder, auf die neuere Forschungsarbeiten aufmerksam gemacht haben (z. B. Peer-Gewalt), sind ebenfalls in die Aktualisierung des Leitfadens mit eingeflossen.

Das übergeordnete Ziel des nun vorliegenden Handlungsleitfadens ist die Entwicklung einer „Kultur des Hinsehens und der Beteiligung“ in den Sportvereinen. Nur wenn das Tabu, über sexualisierte Gewalt zu reden, gebrochen wird und die Verantwortlichen im Sport gemeinsam aufklären, hinsehen und handeln, kann der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt erhöht werden. Sich als Sportverein mit dem Thema zu beschäftigen heißt keinesfalls, dass dort Probleme bzw. Fälle vorliegen. Die (vorbeugende) Beschäftigung mit Fragen des Kinderschutzes ist vielmehr ein Qualitätsmerkmal und zeichnet einen sorgsam aufgestellten Verein aus!

Wir möchten Ihnen daher Mut machen, die Aufgabe des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt anzugehen. Mit dem Lesen dieser Broschüre tun Sie einen ersten wichtigen Schritt, denn Sie nehmen sich des Themas an und erkennen dessen Relevanz. Bei der Umsetzung der einzelnen Präventionsbausteine stehen Ihnen die Ansprechpartner*innen der Mitgliedsorganisationen der Deutschen Sportjugend und des DOSB gerne beratend zur Verfügung.[7]

Einsatzzeitraum 2011-2019

Einsatzzeitraum ab November 2020

6 Laufzeiten der Forschungsprojekte: »Safe Sport« (2014–2017), VOICE (2016–2018).

7 Die Kontaktdaten der Ansprechpartner*innen der Verbände finden Sie unter: www.safesport.dosb.de.

Legende

Wir haben fünf Symbole als Wegeführung angelegt, die Sie als Leser*in durch die Broschüre begleiten und Ihnen im Umgang mit den fachlichen Informationen eine Unterstützung geben sollen. Sie heben u.a. Gesetzestexte hervor, stellen besondere Textpassagen heraus oder verweisen auf die Möglichkeit des Downloads von Dateien.

Zudem sind die Download-Dateien in der online-Version der Broschüre bereits alle verlinkt, so dass Sie diese direkt öffnen und einsehen können.

Begriffsbestimmung

Rechtlicher Hintergrund

Arbeitshilfen und Unterstützungsangebopte

Zu beachten

Download

Erläuterung des Downloadbereichs

Ergänzende Materialien (z. B. Arbeitsvorlagen, Broschüren, Kontaktdaten, Leitfäden) zu diesem Handlungsleitfaden, sind gesammelt im Download-Bereich des DOSB/der dsj unter **www.safesport.dosb.de** hinterlegt. Das Symbol kennzeichnet wichtige Materialien oder Informationen, die im Download-Bereich zu finden sind und dort heruntergeladen werden können. In den Fußnoten dieser Broschüre finden Sie weitere Links zu Arbeitsmaterialien oder wichtigen Informationen zu dem Themengebiet Kinderschutz.

1. Hintergrundinformationen

1. Hintergrundinformationen: Was wissen wir über sexualisierte Gewalt im Sport?

Sexualität ist ein wesentlicher Bestandteil der menschlichen Persönlichkeit. Für Heranwachsende gehört die Entwicklung einer eigenen sexuellen Identität zum Erwachsenwerden dazu.[8] Dieser Entwicklungsprozess findet in allen Lebensbereichen statt, in der Familie, Schule, Peer-Group – aber auch im Sportverein. Da die Sexualität den intimsten Bereich des Menschen ausmacht, kann eine Verletzung dieser Sphäre ein Höchstmaß an Erniedrigung und Scham bei den Betroffenen auslösen. Diesen besonders sensiblen Bereich nicht schützen zu können, erzeugt das Gefühl, unterworfen, ohnmächtig und machtlos zu sein.[9] Kinder und Jugendliche haben ein Anrecht darauf, ihre eigene sexuelle Identität in geschützten Räumen und in Konstellationen ohne Machtgefälle erproben zu können. Auch Sportvereine, die einen Begegnungsraum für zwischenmenschliche Interaktion darstellen, haben die Aufgabe, die Sexualität der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu schützen. Hierzu bietet es sich an, Rahmenbedingungen zu schaffen, in denen Sexualität nicht tabuisiert, sondern positiv begleitet wird. Gleichzeitig müssen klare Grenzen und Verhaltensregeln kommuniziert werden, denn sexualisierte Gewalt ist nicht tolerierbar.

1.1 Was ist sexualisierte Gewalt und in welchen Formen tritt sie auf?

Nachdem das Thema „sexualisierte Gewalt" lange Zeit tabuisiert war, erfährt es seit 2010 aufgrund öffentlich bekannt gewordener Vorfälle – auch im Sport – eine erhöhte Aufmerksamkeit. Dabei werden in Medien und Ratgebern verschiedene Begriffe zur Beschreibung verwendet, z. B. „sexuelle Gewalt", „sexueller Übergriff" oder „sexueller Missbrauch". Im Großteil der deutschsprachigen Fachliteratur hat sich der Begriff „sexualisierte Gewalt" durchgesetzt, der als Oberbegriff für verschiedene Formen der Machtausübung mit dem Mittel der Sexualität genutzt wird.[10] Dadurch wird verdeutlicht, dass es den Verursacher*innen von Gewalt an erster Stelle nicht um sexuelle Befriedigung geht, sondern um die Ausübung von Macht gegenüber Schwächeren. Oft geht sexualisierte Gewalt mit anderen Gewaltformen einher, etwa mit psychischer oder körperlicher Gewalt.

8 Vgl. Tuider, Timmermanns, Müller, Bruns-Bachmann & Koppermann, 2012, S. 16.

9 Vgl. Bundschuh, 2010, S. 8f.

10 Vgl. Rulofs, 2015, S. 373.

Sexualisierte Gewalt kommt in verschiedenen Formen vor – von sexuellen Belästigungen ohne Körperkontakt über Grenzverletzungen bis hin zu sexuellen Handlungen mit Körperkontakt.[11]

Handlungen, die als sexualisierte Gewalt zu verstehen sind (orientiert an Jud, 2015, S. 44):

Sexuelle Handlungen **ohne direkten Körperkontakt** werden auch als „Hands-off"-Handlungen bezeichnet. Hierunter fallen z. B. verbale und gestische sexuelle Belästigungen, das Versenden von Textnachrichten mit sexuellem Inhalt an Minderjährige oder gegen den Willen einer Person, wie auch das Zeigen von sexuellen Aktivitäten, z. B. in Form von Pornografie, Exhibitionismus oder Film-/Fotoaufnahmen, die Heranwachsende auf eine sexualisierte Art darstellen.

Sexuelle Übergriffe **mit direktem Körperkontakt** werden auch als „Hands-on"-Handlungen deklariert. Hierunter fallen z. B. Vergewaltigungen, versuchte oder vollendete Penetration, Kontakte zwischen Mund und Genitalien/Anus, sexuelle Berührungen (z. B. in der Leistengegend, an den Brüsten), aber auch, wenn Täter*innen jemanden dazu bringen, sie an diesen Stellen zu berühren.

(Sexuelle) Grenzverletzungen liegen in einer Grauzone und lassen sich nicht immer eindeutig als sexueller Übergriff einordnen. Eine Grenzverletzung kann vorliegen, wenn Personen durch pädagogisches Fehlverhalten die individuelle Grenze bei anderen überschreiten. Diese Grenzüberschreitungen umfassen Handlungen, die auch eine sexuelle Komponente aufweisen und die absichtlich, aber auch unabsichtlich geschehen können, wenn z. B. im Sport bei Hilfestellungen oder Massagen der Intimbereich berührt wird, wenn Umarmungen oder Begrüßungsküsse ausgetauscht werden oder bei der Sportausübung nahe Körperberührungen stattfinden.

Ob diese oder ähnliche Handlungen eine Grenzverletzung darstellen, liegt vor allem im subjektiven Empfinden der betroffenen Personen. Auch Alter und (Macht-)Position des Verursachers*der Verursacherin und der betroffenen Person spielen bei der Bewertung, ob es sich um grenzverletzendes Verhalten handelt, eine Rolle.

In der öffentlichen Debatte um sexualisierte Gewalt gegen Kinder dominieren Fälle von sogenanntem schweren Kindesmissbrauch mit Körperkontakt, wenn Kinder über längere Zeiträume von Erwachsenen sexuell misshandelt werden. Diese Fälle wiegen schwer und sind in der Regel ein Leben lang belastend für die Betroffenen. Es ist jedoch nicht zu vernachlässigen, dass alle Formen sexualisierter Gewalt individuell unterschiedlich wahrgenommen werden und dass auch einmalige Übergriffe oder mehrfache verbale sexuelle Belästigungen die Betroffenen subjektiv schwer belasten können. Eine Aufmerksamkeit in Vereinen für diese vermeintlich „leichten" Übergriffe ist auch deshalb wichtig, weil diese Handlungen gegebenenfalls Vorstufen von weiteren Übergriffen darstellen.

„Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine*ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen." (Definition des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs [UBSKM], 2019a)

11 Vgl. Allroggen, Ohlert, Gramm & Rau, 2016, S. 12; Jud, 2015, S. 44.

(Vermeintliche) Liebesbeziehungen

Sportvereine sind Orte, an denen zwischenmenschliche Interaktion stattfindet. Sie bieten vielfältige Möglichkeiten, um soziale Beziehungen und Freundschaften aufzubauen. Durch das gemeinsame Sporttreiben und die gemeinschaftlichen Vereinsaktivitäten können sich auch tiefergehende bzw. intime Beziehungen entwickeln. Allerdings kann sexualisierte Gewalt auch im Kontext von Bekanntschaften, Freundschaften und Paarbeziehungen stattfinden.[12] Besondere Vorsicht ist geboten, wenn Liebesbeziehungen im Rahmen von Abhängigkeits- und Hierarchieverhältnissen entstehen, wie z. B. zwischen Erwachsenen mit einer Funktion im Verein (als Trainer*in, Übungsleiter*in, Kampfrichter*in etc.) und ihnen anvertrauten Jugendlichen. Solche Konstellationen können ausgenutzt und missbraucht werden und sogar strafrechtlich relevant sein. Für Sportvereine ist es daher zentral, (vermeintliche) Liebesbeziehungen im Vereinskontext kritisch zu hinterfragen. Hierfür ist es hilfreich, wenn transparent festgelegt wird, welche näheren Kontakte unerwünscht und welche in Ordnung sind.[13] So sind z. B. sexuelle Handlungen zwischen einem oder einer erwachsenen Trainer*in und einem oder einer jungen Sportler*in strafbar, wenn der*die Sportler*in unter 14 Jahre alt ist. Ist der*die Sportler*in älter als 14 Jahre, aber jünger als 16 Jahre, so kann ein sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§174 Abs. 1 StGB) vorliegen. Dies hängt davon ab, ob ein Abhängigkeitsverhältnis zum*zur Trainer*in besteht.[14]

Sexualisierte Gewalt im Kontext von digitalen und sozialen Medien

Digitale und soziale Medien haben sich zu einem zentralen Bestandteil jugendlicher Lebenswelten entwickelt und sind selbstverständliche Begleiter von Heranwachsenden. Diese neuen Medien haben auch für den Sport einen Nutzen, denn Apps und soziale Netzwerke vereinfachen die vereins- und teaminterne Kommunikation ebenso wie Absprachen zur Trainings- und Wettkampforganisation. Zudem können mittels Smartphones Bewegungsabläufe verbessert und Trainingspläne erstellt und kontrolliert werden.

Digitale und soziale Medien bergen aber auch Gefahren, da sie zu neuen Formen der sexualisierten Gewaltausübung zwischen Erwachsenen und Minderjährigen, aber vielfach auch zwischen Kindern und Jugendlichen untereinander führen können. Durch die ständige mobile Erreichbarkeit können sexualisierte Gewalthandlungen ort- und tageszeitunabhängig stattfinden. Zudem senken sie die Hemmschwelle, Bilder und sensible personenbezogenen Daten in Umlauf zu bringen, welche sich gar nicht mehr oder mitunter nur schwer löschen lassen.[15] Diese neuen Gewaltformen können auch in Sportvereinen auftreten – auch, weil Umkleide- und Duschsituationen einen zusätzlichen Anlass für ungewollte Film- und Videoaufnahmen geben.

12 Vgl. Rusack, 2018, S. 319.

13 Beispiele zur Entscheidung zwischen Recht und Moral hinsichtlich Liebesbeziehungen im Sportkontext sind der Präsentation von Prof. Dr. Jan F. Orth „Was wissen wir über sportgerichtliche Verfahren bei sexualisierter Gewalt?“ vom 17.05.2018 zu entnehmen (siehe Literaturverzeichnis auf S. 69).

14 Vgl. Busch, 2013, S. 17.

15 Vgl. Vobbe, 2015.

Die Verbreitung von Bildaufnahmen kann eine Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs darstellen, wie der folgende Paragraf zeigt:

§ 201a StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen):

Abs. 1:
Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt eine Bildaufnahme herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,
2. eine Bildaufnahme, die die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellt, unbefugt herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,
3. eine durch eine Tat nach den Nummern 1 oder 2 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einer dritten Person zugänglich macht oder
4. eine befugt hergestellte Bildaufnahme der in den Nummern 1 oder 2 bezeichneten Art wissentlich unbefugt einer dritten Person zugänglich macht und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt.

Abs. 2:
Ebenso wird bestraft, wer unbefugt von einer anderen Person eine Bildaufnahme, die geeignet ist, dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden, einer dritten Person zugänglich macht.

Abs. 3:
Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine Bildaufnahme, die die Nacktheit einer anderen Person unter achtzehn Jahren zum Gegenstand hat,
1. herstellt oder anbietet, um sie einer dritten Person gegen Entgelt zu verschaffen, oder
2. sich oder einer dritten Person gegen Entgelt verschafft.

Es gibt verschiedene Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt mittels digitaler Medien:[16]

- **Happy Slapping und Snuff-Videos:** Mit „Happy Slapping" wird verharmlosend das geplante oder spontane Filmen von Gewalttaten bezeichnet mit dem Vorsatz, diese digital zu verbreiten. Dazu werden Einzelpersonen oder Gruppen erniedrigt (z. B. in sexualisierten Positionen gezeigt) oder es werden an ihnen schwere Gewalttaten ausgeübt (z. B. Vergewaltigung). Gruppendynamische Prozesse spielen bei dieser Form von digitaler Gewalt eine wichtige Rolle.

  Unter einem „Snuff-Video" wird ein kurzes, meist aus dem Internet heruntergeladenes Video verstanden, in dem eine schwere Gewalttat zu sehen ist (z. B. brutale Körperverletzung, schwere Vergewaltigung, grausame Tötung). Das Weitersenden eines solchen Videos, was z. B. als Mutprobe verlangt wird, ist strafbar.

- **Sexting und Cybersex:** Beim „Sexting" werden sexuell orientierte Texte oder selbst produzierte erotische Videos bzw. Fotos von sich oder anderen über Social-Media-Plattformen oder Messaging-Dienste versendet. Das Versenden erfolgt oftmals innerhalb eines ausgewählten, selbst definierten Personenkreises oder innerhalb einer Liebesbeziehung und ist in dieser Form an sich nicht direkt problematisch. Solche Texte, Fotos oder Videos können aber dann unter sexualisierte Gewalt gefasst werden, wenn sie z. B. nach einem Streit oder einer Trennung an Personen weitergeleitet werden, für die sie eigentlich nicht bestimmt sind. Sie lösen dann großen Schaden aus.

16 Vgl. Allroggen, Gerke, Rau & Fegert, 2016, S. 83–85; dsj, https://www.dsj.de/kinderschutz/digitale-gewalt/.

Unter „Cybersex“ werden verschiedene Formen virtueller Erotik und sexueller Handlungen verstanden, die über Computer bzw. das Internet vollzogen werden, z. B. der Austausch sexueller Wünsche und das Übertragen pornografischer Bilder oder Web-Cam-Unterhaltungen. Auch diese Form der Sexualität kann einvernehmlich stattfinden. Dennoch besteht auch hier die Gefahr, dass Mitschnitte ungewollt weiterversendet und dass falsche Namen bzw. Identitäten angegeben werden.

- **Cyber-Grooming:** „Cyber-Grooming“ bezeichnet das gezielte Ansprechen von Personen in Online-Chats mit der Absicht, diese sexuell zu belästigen bis dahin, sie zu einem persönlichen Treffen zu bewegen, um dann an ihnen sexuelle Handlungen vorzunehmen. Häufig werden bei diesem Anbahnungsprozess Geschenke und Schmeicheleien genutzt, um zunächst eine vertrauliche Atmosphäre aufzubauen.

Diese Formen sexualisierter Gewalt stellen den Sport vor neue Herausforderungen. Umso wichtiger ist es, dass Sportvereine diese in die eigene Präventions- und Interventionsarbeit mitaufnehmen. Im Kapitel 2 werden Empfehlungen dazu vorgestellt.

1.2 Was besagt das Strafrecht?

Bestimmte Formen sexualisierter Gewalt sind strafrechtlich relevant (siehe 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung). Gesetzliche Regelungen zu diesem Bereich zielen darauf ab, die Gesamtentwicklung von Kindern und Jugendlichen von sexuellen Erlebnissen freizuhalten, um ihnen die Möglichkeit zu bewahren, ihre sexuelle Identität eigenständig und frei zu entwickeln. Da die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung bei jüngeren Minderjährigen in der Regel noch nicht vorhanden ist und bei älteren Minderjährigen an der Schwelle zum Erwachsenenalter von einer solchen Fähigkeit nur eingeschränkt ausgegangen wird, knüpft das Sexualstrafrecht bei einzelnen Tatbeständen zum Schutz Minderjähriger an deren Alter an. So auch im folgenden Paragrafen:[17]

§ 174 StGB (Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen):

Abs. 1:
Wer sexuelle Handlungen
1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,
2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder
3. an einer Person unter achtzehn Jahren, die sein leiblicher oder rechtlicher Abkömmling ist oder der seines Ehegatten, seines Lebenspartners oder einer Person, mit der er in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebt, vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Abs. 3:
Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 (…)
1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder
2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt, um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

17 Vgl. Busch, 2013.

Grundlage dieser Straftatbestände ist ein Obhuts- bzw. Abhängigkeitsverhältnis zwischen Täter*in und Opfer. Dies ist auch für den Sportkontext relevant, denn mehrere Gerichte haben übereinstimmend entschieden, dass ein solches Obhutsverhältnis auch zwischen Trainer*innen und den ihnen anvertrauten minderjährigen Sportler*innen gegeben sein kann.

Weitere relevante Straftaten im Bereich sexualisierter Gewalt sind neben dem § 174 StGB in den folgenden Paragrafen des Strafgesetzbuches erfasst:[18]

- § 176 StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern)
- § 176a StGB (Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern)
- § 177 StGB (Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung)
- § 180 StGB (Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger)
- § 182 StGB (Sexueller Missbrauch von Jugendlichen)
- § 183 StGB (Exhibitionistische Handlungen)
- § 184i StGB (Sexuelle Belästigung)
- § 201a StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen)

Als wichtige Ergebnisse aus den aufgeführten Strafrechtsnormen können die folgenden Punkte festgehalten werden:[19]

- Sexuelle Handlungen zum Nachteil von Kindern (<14 Jahre) sind stets strafbar (§ 176 StGB).
- Sexuelle Handlungen zum Nachteil von Personen >14 und <16 Jahre sind strafbar, wenn der*die Minderjährige in einem Abhängigkeitsverhältnis zum*zur Täter*in steht (§ 174 I Nr. 1 StGB).
- Sexuelle Handlungen zum Nachteil von Personen >16 und <18 Jahren sind strafbar, wenn der*die Täter*in ein bestehendes Abhängigkeitsverhältnis missbraucht (§ 174 I Nr. 2 StGB).
- Sexuelle Handlungen zum Nachteil von Personen >18 Jahren sind strafbar, wenn sie gegen deren Willen vorgenommen werden (§ 177 StGB).

Darüber hinaus ist es zentral, dass sich Vereine bewusst machen, dass es auch eine Strafbarkeit durch Unterlassen gibt, wenn z. B. dem Vorstand oder Trainer*innen sexuelle Übergriffe innerhalb des Vereins bekannt werden und diese nichts dagegen unternehmen. Diese Untätigkeit kann eine strafbare Handlung darstellen und entsprechende strafrechtliche Folgen nach sich ziehen. Juristischer Rat kann in diesem Kontext z. B. über die Landessportbünde/-jugenden eingeholt werden.

Ausführliche Informationen zu rechtlichen Aspekten rund um das Thema im Sportkontext bietet die Broschüre „Orientierungshilfe für rechtliche Fragen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“ (www.dsj.de/publikationen, unter der Kategorie Kinderschutz).

18 Vgl. Hoven, 2018.

19 Vgl. ebd.

1.3 Wie ist das Ausmaß sexualisierter Gewalt?

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) geht davon aus, dass in Deutschland eine Million Mädchen und Jungen sexuelle Gewalt erlebt haben oder erleben. Pro Schulklasse sind dies Hochrechnungen zufolge ein bis zwei betroffene Kinder.[20] Wie die diesbezügliche Situation von Kindern und Jugendlichen im organisierten Sport ist, war lange Zeit unklar. Das Forschungsprojekt »Safe Sport« konnte 2016 erstmals für Deutschland Daten zu sexualisierter Gewalt im Sport vorlegen, und zwar sowohl für die Häufigkeiten und Formen von sexualisierten Gewalterfahrungen bei Leistungssportler*innen als auch für den Umsetzungsstand von Präventions- und Interventionsmaßnahmen im gemeinnützig organisierten Sport.

Mittels einer Online-Befragung wurden im Projekt »Safe Sport« Erfahrungen sexualisierter Gewalt bei 1.799 Kaderathlet*innen in Deutschland erhoben. Die über 16-jährigen Befragten stammen aus 128 verschiedenen Sportarten in insgesamt 57 Sportverbänden. Ein zentraler Befund der Studie ist, dass etwa ein Drittel aller befragten Kadersportler*innen schon einmal eine Form von sexualisierter Gewalt im Sport erfahren hat. Rund 70 % der betroffenen Athlet*innen waren bei der ersten Gewalterfahrung unter 18 Jahre alt. Die Daten beziehen sich auf den Leistungs- und Wettkampfsport. Untersuchungen zum organisierten Freizeit- und Breitensport existieren bisher nicht.

Die folgende Abbildung veranschaulicht, welche Formen sexualisierter Gewalt die befragten Kaderathlet*innen im Sport erfahren haben. Die Befragten hatten in dem Fragebogen die Möglichkeit, mehrere Antworten anzugeben.

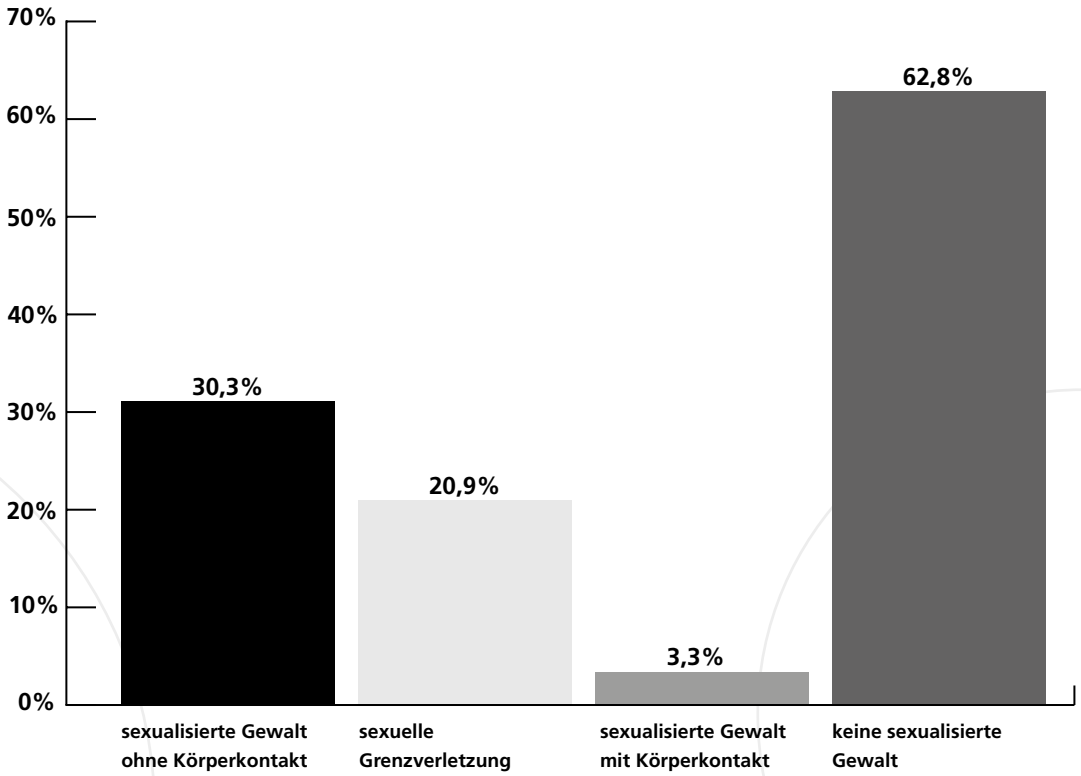

Abb.: Erfahrungen sexualisierter Gewalt bei Kaderathlet*innen (Mehrfachantworten; Quelle: Ohlert, Rau, Seidler & Allroggen, 2018)

20 Vgl. UBSKM, 2019b.

Die Studie zeigt Folgendes:

- 62,8 % der befragten Kadersportler*innen haben bisher keine Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt im Sport gemacht.

- Rund 37 % der befragten Sportler*innen haben schon mal eine Form sexualisierter Gewalt im Kontext des Sports erlebt.

Werden die Formen sexualisierter Gewalt genauer differenziert, zeigt sich:

- 30,3 % der befragten Sportler*innen haben bisher Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt ohne Körperkontakt im Sport gemacht (z. B. verbale sexuelle Belästigung, Bild-/Textnachrichten mit sexuellem Inhalt).

- 20,9 % der Befragten geben an, sexuelle Grenzverletzungen im Sport erfahren zu haben (z. B. unangemessen nahe kommen, unangemessene Berührungen bei Massagen).

- 3,3 % der befragten Sportler*innen haben sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt im Sport erlebt (z. B. ungewollte Küsse, sexuelle Berührungen bis hin zu Vergewaltigung).

Das Forschungsprojekt »Safe Sport« hat dabei auch gezeigt, dass sexualisierte Gewalt selten allein auftritt, sondern dass sie häufig mit körperlicher oder emotionaler Gewalt einhergeht.

Darüber hinaus wurden im Projekt mit einer weiteren Online-Befragung Daten zur Prävention bei rund 75.000 Sportvereinen (Rücklauf: 27 %) erhoben. Die Befragung zeigt Folgendes:[21]

- Knapp die Hälfte der Vereine schätzt die Prävention sexualisierter Gewalt als relevant ein.

- Gut ein Drittel der Vereine gibt an, sich aktiv gegen sexualisierte Gewalt im Sport einzusetzen.

- 11 % der Vereine haben eine Ansprechperson für die Prävention sexualisierter Gewalt benannt, 9 % führen regelmäßige Schulungen zu dem Thema durch.

- In den Jahren 2011 bis 2015 haben 2 % der Sportvereine von Vorfällen oder Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt erfahren. Dabei berichten die Sportvereine von insgesamt 143 Fällen.

Insgesamt verdeutlichen die Befunde, dass sich der organisierte Sport in Deutschland auf den Weg gemacht hat, systematische Präventionsstrukturen einzuführen und dass das Thema „sexualisierte Gewalt“ zunehmend aus der Tabuzone rückt. Allerdings zeigt sich auch, dass es noch nicht gelungen ist, alle Vereine für das Thema zu sensibilisieren.

21 Vgl. Hartmann-Tews, Rulofs, Feiler & Breuer, 2016.

1.4 Wer sind die Betroffenen von sexualisierter Gewalt im Sport?

Grundsätzlich gilt zu berücksichtigen, dass ***alle*** Kinder und Jugendlichen – unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Herkunft, sozialen Schichtzugehörigkeit, sexuellen Orientierung und gesundheitlichen Situation – ein Recht auf Unversehrtheit und Schutz im Sport haben. Die Forschung zeigt, dass es bestimmte Gruppen von Kindern und Jugendlichen gibt, die im Hinblick auf sexualisierte Gewalt als besonders vulnerabel bezeichnet werden können.

Im Rahmen der Studie »Safe Sport« wurde untersucht, ob sich die Gewalterfahrungen von Sportler*innen je nach Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe unterscheiden (vgl. Abbildung „Übersicht der Prävalenzen für einzelne Gruppen von Athlet*innen"). Den Auswertungen lässt sich entnehmen, dass Mädchen und junge Frauen signifikant häufiger von sexualisierter Gewalt im Sport betroffen sind als Jungen und Männer. So geben 18 % der weiblichen Befragten an, sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt erfahren zu haben; 25 % haben sexuelle Grenzverletzungen erlebt und 5 % sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt. Auch Sportler*innen mit nicht-hetero-sexueller Orientierung (homosexuell, bisexuell oder noch nicht sicher) erfahren sexualisierte Gewalt signifikant häufiger als heterosexuelle Athlet*innen.[22] Diese Ergebnisse decken sich mit einer belgisch-niederländischen Studie, die überdies Menschen mit Behinderung und Menschen mit Migrationshintergrund als Risikogruppen für sexualisierte Gewalttaten im Sport benennt.[23]

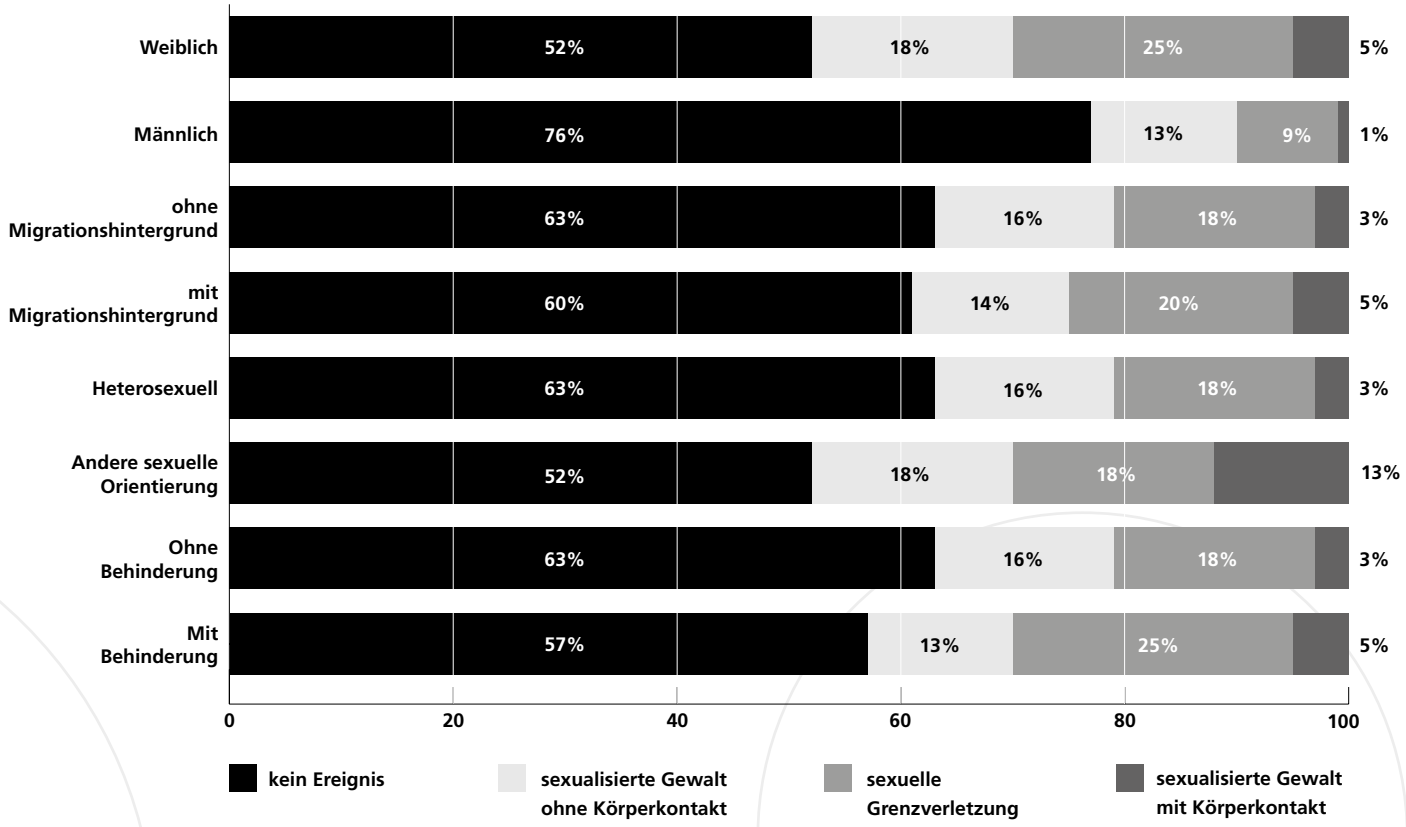

Abb.: Übersicht der Prävalenzen für einzelne Gruppen von Athlet*innen.

Quelle: Allroggen, Ohlert, Gramm & Rau, 2016, S. 11

22 Vgl. Allroggen, Ohlert, Gramm & Rau, 2016, S. 10.

23 Vgl. Vertommen, Schipper-van Veldhoven, Wouters, Kampen, Brackenridge, Rindh, Neels & van den Eede, 2016.

In den vergangenen Jahren gibt es vermehrt Hinweise auf männliche Betroffene, wie z. B. im Rahmen des Missbrauchsskandals im britischen Profifußball deutlich wurde. Auch die Studie »Safe Sport« bestätigt, dass Jungen und Männer sexualisierte Gewalt im Sport erleben: 13 % der männlichen Befragten geben an, sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt erfahren zu haben, 9 % sexuelle Grenzverletzungen und 1 % sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt.

Geflüchtete und sexualisierte Gewalt[24]

Unbegleitete minderjährige Geflüchtete und Kinder aus Kriegs- und Krisengebieten, die in den vergangenen Jahren vermehrt nach Deutschland geflohen sind, zählen zu den Hochrisikogruppen für sexuellen Missbrauch. Durch die unsichere und prekäre Situation im Heimatland und auf der Flucht, haben sie oftmals nur geringe Schutzstrukturen um sich. Dies kann von Verursacher*innen ausgenutzt werden. Auch wenn junge Geflüchtete nicht auf ihre potenzielle Opferrolle reduziert werden dürfen, ist es wichtig, dass Sportvereine, in denen Geflüchtete aktiv sind, diese Umstände mitbedenken.

Sexueller Missbrauch an Kindern und Jugendlichen mit Behinderung

Studien belegen, dass Kinder und Jugendliche mit körperlicher, geistiger oder seelischer Beeinträchtigung von allen Misshandlungsformen häufiger betroffen sind als Gleichaltrige ohne Beeinträchtigung bzw. Behinderung. Sexueller Missbrauch tritt hier etwa dreimal häufiger auf als bei Heranwachsenden ohne Behinderung.[25]

Kinder und Jugendliche mit Behinderung haben oft einen individuellen Assistenzbedarf, aus dem sich eine starke Abhängigkeit gegenüber anderen entwickeln kann. Diese Bedürftigkeit kann missbraucht werden und erhöht das Risiko, Opfer von Gewalt zu werden.[26]

Insgesamt ist die Dunkelziffer aller Delikte gegen Menschen mit Behinderung sehr hoch, da es für Kinder, Jugendliche, aber auch Erwachsene mit Behinderung schwieriger sein kann, sich mitzuteilen und das Geschehene anzuzeigen.

In der Studie »Safe Sport« wurden auch Athlet*innen mit körperlicher Behinderung einbezogen. Es zeigen sich jedoch in dieser Studie keine signifikanten Unterschiede in der Gewaltbetroffenheit von Athlet*innen mit und ohne körperliche Behinderung. Sportler*innen mit geistigen oder Mehrfachbehinderungen wurden bisher in Deutschland noch nicht systematisch im Hinblick auf ihre Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt untersucht.

Sexualisierte Gewalt im Behindertensport: Amelotatismus[27]

Ein besonderes und kaum bekanntes Problemfeld sexualisierter Gewalt im Sport kann Athlet*innen mit Behinderungen betreffen. Sogenannte Amelotatisten fühlen sich insbesondere von Mädchen und Frauen mit Amputationen sexuell angezogen. Männer (selten Frauen) mit dieser Ausrichtung suchen ganz gezielt Gelegenheiten, sich Mädchen und Frauen mit fehlenden Gliedmaßen zu nähern. Im Behindertensport mischen sie sich zum Beispiel bei Wettkämpfen unter das Publikum, um dort Foto- und Videomaterial zu erstellen. Die Athlet*innen werden mitunter durch anonyme Briefe und Anrufe verfolgt bzw. in entsprechenden Internetforen zur Schau gestellt. Für Sportler*innen mit Amputationen stellt diese Form der sexualisierten Gewalt eine erhebliche Einschränkung dar, denn sie werden auf ihre vermeintliche Unvollständigkeit reduziert.

24 Vgl. Kizilhan, 2015.

25 Vgl. Chodan, Reis & Häßler, 2015.

26 Vgl. ebd.

27 Vgl. Klein & Palzkill, 1998, S. 63f.; von griech. a, „ohne“, melo, „Glied“, tasis, „Zuneigung“.

Anzeichen für erlebte sexualisierte Gewalt

Betroffene sexualisierter Gewalt fühlen oftmals Scham, Hilflosigkeit und Ohnmacht. Es ist schwer für sie, das Geschehene einzuordnen und damit umzugehen. Die meisten Kinder und Jugendlichen offenbaren sich zudem nicht direkt, wenn sie Gewalt erlebt haben. Sie teilen sich über andere, subtilere Wege mit. Es gibt daher keine eindeutigen und spezifischen Anzeichen bzw. Symptome, an denen Außenstehende sexualisierte Gewalterfahrungen erkennen können, da diese immer individuell verarbeitet werden.

Bei Verhaltensänderungen von Kindern und Jugendlichen ist es grundsätzlich wichtig, immer genau hinzusehen. Auffälligkeiten, die auf sexualisierte Gewalt hindeuten, können jedoch zugleich auf andere Probleme im familiären Umfeld oder im Freundeskreis zurückzuführen sein. Es ist daher zentral, immer auch alternative Hypothesen und andere Ursachen mit zu bedenken. Sexualisierte Gewalterfahrung kann dabei als ein Grund von weiteren in Betracht gezogen werden.[28]

Mögliche Symptome, die aber auch auf andere Ursachen zurückgeführt werden können, sind:[29]

- Konzentrationsstörungen,
- extreme Müdigkeit,
- übertriebene Wachsamkeit,
- Schreckreaktionen,
- Reizbarkeit und Wutausbrüche,
- Rückzug von Aktivitäten und Vermeidungsverhalten,
- extremes Leistungsverhalten,
- häufige „geistige Abwesenheit“ und auffällige „Erinnerungslücken“,
- Suchttendenzen (Computer, Essen, Alkohol, Drogen etc.).

Nehmen Trainer*innen oder Betreuer*innen in Sportvereinen solche Verhaltensauffälligkeiten bei jungen Menschen wahr, ist es hilfreich, wenn sie ihre Hilfe aktiv anbieten und ggf. professionelle externe Beratung hinzuziehen.

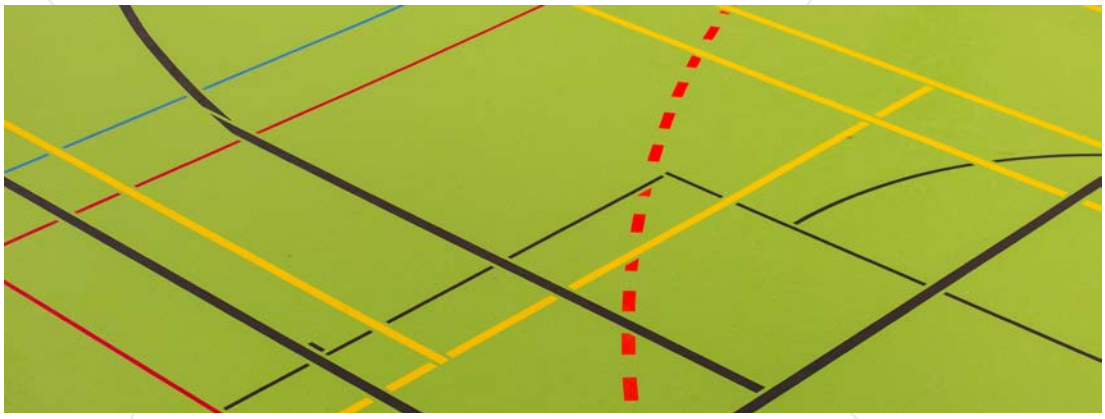

28 Vgl. LSB NRW, 2016, S. 7.

29 Vgl. ebd.

Folgen für Betroffene

Welche Auswirkungen und Folgen sexualisierte Gewalt haben kann, wurde im Forschungsprojekt VOICE anhand von Interviews mit Betroffenen untersucht.[30] Der Umgang mit sexualisierten Gewalterfahrungen, und wie diese in die eigene Biografie eingewoben werden, variiert individuell. Jedoch zeigte sich im Projekt VOICE, dass die während der Kindheit und Jugend erlebte sexualisierte Gewalt in der Regel schwerwiegende Konsequenzen für die Betroffenen hat, und zwar sowohl im Hinblick auf ihre psychische Gesundheit als auch im Hinblick auf ihre soziale und sportliche Entwicklung.

»Du wirst von einem lachenden, lebendigen, sportbegeisterten Kind, das sich auf Abenteuer gefreut und von Erfolgen geträumt hat, zu einem betonfüßigen, geistesabwesenden, irgendwie funktionierenden Automaten... Der Beton ist … sehr fest.«

[Interviewteilnehmerin im VOICE-Projekt]

Viele der Betroffenen beschreiben schwere psychische Folgen, in Form von z. B. Depressionen, Angstattacken oder Dissoziationen, die auch häufig erst einige Jahre später auftreten. In der Zeit während der Übergriffe empfinden viele der betroffenen Kinder und Jugendlichen Scham, Ohnmacht und große Verunsicherung.

»Du fragst dich: ‚Ist das normal? Sieht so das Leben aus?' Und natürlich weißt du es nicht, du hast keine Ahnung davon, was richtig und falsch ist. … Und als Junge im Teenager-Alter erzählst du es nicht deinen Schulkameraden. Du kannst ***niemandem*** *davon erzählen.«*

[Interviewteilnehmer im VOICE-Projekt]

In sozialer Hinsicht ergeben sich für viele Betroffene langfristige Probleme beim Aufbau von stabilen Freundschaften und Beziehungen. So fehlt ihnen häufig das Vertrauen, sich auf andere Menschen einzulassen oder feste Bindungen einzugehen. Die vorhandenen psychischen Problematiken erschweren dies umso mehr.

»Der Missbrauch hat mich verändert. Ich wurde eine andere Person. Ich konnte mich nicht einmal mit Leuten unterhalten, die nett zu mir waren, denn ich fragte mich, was sie von mir wollten ...«

[Interviewteilnehmer im VOICE-Projekt]

In vielen Fällen haben die sexuellen Gewalterfahrungen auch starke Auswirkungen auf die sportliche Laufbahn und sind mit Leistungseinbußen verbunden:

»Ich habe mich zwar reingehangen, aber es gab immer noch diese andere Sache, die mich so belastet hat und irgendwo hat man dann auch nicht mehr so die Kraft. Ich meine, das zerrt auch am ganzen Körper.«

[Interviewteilnehmerin im VOICE-Projekt]

30 Website des Projektes VOICE: http://voicesfortruthanddignity.eu/de/

Wenn Betroffene sich offenbaren und ihre Sportvereine darüber informieren, dass sie sexualisierte Gewalt im Verein erlebt haben, müssen sie und ihre Eltern mitunter erfahren, dass ihnen nicht geglaubt wird. In einigen Fällen berichten die Betroffenen im VOICE-Projekt auch davon, dass sie aus dem Verein ausgeschlossen wurden und sie sich damit wiederum ohnmächtig fühlten:

»Wir bekamen einen Brief. Darin stand, dass wir nicht mehr im Verein willkommen seien – weder meine Geschwister noch ich. Es machte mich so traurig. Ich selbst wollte ja gar nicht mehr hin, aber ich war auch der Grund, warum sie nicht mehr hin durften …«

[Interviewteilnehmerin im Projekt VOICE]

Um Sportvereinen angemessene Wege aufzuzeigen, wie sie mit Betroffenen umgehen können, wurde im Rahmen des VOICE-Projekts ein Leitfaden guter Praxis entwickelt, der online abrufbar ist.[31]

1.5 Wer sind die Verursacher*innen?

Personen, die sexualisierte Gewalt verüben, werden in der Fachliteratur in der Regel als „Täter*in" oder als „Verursacher*in" bezeichnet. Der Begriff „Täter*in" bezieht sich hierbei eher auf Personen, die strafrechtlich relevante bzw. schwere Formen von sexuellem Missbrauch begehen. Wird ein weites Begriffsverständnis von sexualisierter Gewalt zugrunde gelegt, so scheint der Ausdruck „Verursacher*in" passender – insbesondere für Personen, die „leichtere" Übergriffe ausüben oder minderjährig sind.

Verursacher*innen sexualisierter Gewalt kommen aus den unterschiedlichsten sozialen Schichten, Berufsgruppen, Nationalitäten und Altersstufen. Es gibt keine eindeutigen Hinweise, mit Hilfe derer sie erkannt werden können. Auch Personen, die einen tadellosen Ruf haben und stets engagiert sind, sind daher nicht als Verursacher*innen auszuschließen.[32] Sexualisierte Gewalt wird den vorliegenden Studien zufolge grundsätzlich häufiger von Männern als von Frauen ausgeübt.[33] Dies spiegelt sich auch in den sportbezogenen Befunden von »Safe Sport« wider: Bei sexualisierter Gewalt mit Körperkontakt waren die übergriffigen Personen ausschließlich erwachsene Männer und überwiegend in Betreuungsfunktionen im Verein tätig (z. B. als Trainer, Physiotherapeut, Betreuer). Bei sexualisierter Gewalt ohne Körperkontakt sind aber auch Jugendliche verantwortlich (in 30 % der Fälle), und die Verursacher*innen sind nicht ausschließlich männlich (86 % männlich).[34]

In der Fachliteratur werden bei sexuellem Kindesmissbrauch grundsätzlich zwei Gruppen von übergriffigen Personen voneinander unterschieden: Diejenigen, die eine sexuelle Präferenzstörung aufweisen (Pädophilie oder Hebephilie), und diejenigen, die eine primäre sexuelle Orientierung gegenüber Erwachsenen haben, aber aus unterschiedlichen Gründen sogenannte „Ersatzhandlungen" begehen.[35]

31 Download unter: http://voicesfortruthanddignity.eu/de/resources/.

32 Vgl. Vgl. LSB NRW, 2016.

33 Vgl. Bundschuh, 2011, S. 37; Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2004.

34 Vgl. Allroggen, Ohlert, Gramm & Rau, 2016, S. 10f.

35 Vgl. Kuhle, Grundmann & Beier, 2015, S. 110.

- **Pädophilie – Hebephilie:** Personen mit einer ausschließlichen oder überwiegenden und dauerhaften sexuellen Ausrichtung auf den kindlichen (vorpubertären) Körper werden in der Fachliteratur als „pädophil" bezeichnet – unabhängig davon, ob das Verhalten ausgelebt wird oder nicht. Davon abzugrenzen sind „hebephile" Personen, die eine sexuelle Ansprechbarkeit für Jugendliche in einem pubertären Stadium aufweisen, deren Körper erste Anzeichen der Geschlechtsreife zeigen (z. B. beginnende Scham-/Achselbehaarung, entwickelte Brustansätze).[36] Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass es auch pädophile und hebephile Personen gibt, deren Unrechtsbewusstsein sie davon abhält, eine erotisch-sexuelle Nähe zu Kindern zu suchen. Einige von ihnen begeben sich in Therapien und erwerben Strategien, ihre Orientierung zu kontrollieren. Zu schwerwiegenden Problemen führen hingegen diejenigen mit einer sexuellen Präferenzstörung, die sich nicht von Kindern und Jugendlichen fernhalten und sie zu sexuellen Handlungen zwingen.[37]
- **Sexuelle „Ersatzhandlungen":** Eine zweite Gruppe umfasst erwachsene Personen mit einer primären sexuellen Orientierung gegenüber Erwachsenen. Sexuelle Handlungen mit Kindern sind hier eher Ersatz für die eigentlich bevorzugten altersentsprechenden Partner*innen. Das Kind wird dabei in die Rolle eines*einer Ersatzpartners*in gedrängt.[38]

Hilfsangebote für Verursacher*innen „Kein Täter werden"

Das Präventionsnetzwerk „Kein Täter werden" bietet ein kostenloses und durch die Schweigepflicht geschütztes Behandlungsangebot für Menschen an, die therapeutische Hilfe suchen, weil sie sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen und darunter leiden (www.kein-taeter-werden.de).

Studien haben gezeigt, dass bei sexuellem Kindesmissbrauch der Anteil pädophil motivierter Handlungen zwischen 40 und 50 % liegt, während die verbleibenden 50 bis 60 % als Ersatzhandlungen eingestuft werden können.[39] Es erscheint folglich nicht angemessen, dass sich die öffentliche Diskussion um sexualisierte Gewalt gegen Kinder so stark auf das Thema „Pädophilie" reduziert.

Strategien und Vorgehensweisen der Verursacher*innen

Freizeit- und Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche, das heißt auch Angebote in Sportvereinen, bieten für Verursacher*innen günstige Gelegenheiten. Sie setzen dabei gezielt auf das Vertrauen, das ihrer Position als Betreuer*in, Lehrer*in oder auch als Jugendtrainer*in in einer anerkannten Institution entgegengebracht wird. Sexualisierte Gewalt beginnt meistens nicht mit einem eindeutigen Übergriff, sondern wird über längere Manipulationsprozesse angebahnt. Dabei versuchen die Verursacher*innen das Vertrauen der Kinder, Jugendlichen, Eltern und insbesondere der anderen Mitarbeiter*innen zu gewinnen.[40] Dieser Anbahnungsprozess, auch „Grooming"-Prozess genannt, kann unter anderem mithilfe digitaler Medien erfolgen (siehe Abschnitt zu „Sexualisierte Gewalt im Kontext von digitalen und sozialen Medien").[41]

Teil der Strategie der Verursacher*innen ist es, die Widerstandsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen zu testen, das heißt ein potenzielles Opfer zu finden, bei dem sie vermuten, dass es sie nicht öffentlich anklagen wird. Das Kind erfährt eine besondere Aufmerksamkeit und Zuwendung und wird dadurch in ein Gefühl der Abhängigkeit und Schuldigkeit eingebunden.

36 Vgl. Kuhle, Grundmann & Beier, 2015, S. 111.
37 Vgl. Bundschuh, 2011, S. 38.
38 Vgl. Bundschuh, 2011, S. 38.
39 Vgl. Kuhle, Grundmann & Beier, 2015, S. 110.
40 Vgl. Bundschuh, 2007.
41 Vgl. Vobbe, 2015.

Auch Betroffene aus dem Bereich des Sports berichten von diesem besonders engen Verhältnis zu den jeweiligen Peinigern und von der eigenen Schwierigkeit, sexualisierte Gewalt in einem engen Vertrauensverhältnis zu erkennen. Oft kommt es vor, dass sich die Verursacher*innen z. B. in ihrer Funktion als Trainer*innen zunächst für die Karriere von Sportler*innen Stück für Stück unentbehrlich machen; sie spinnen ein Netz der gegenseitigen Abhängigkeit, bevor erste sexuelle Übergriffe stattfinden. Die betroffenen Athlet*innen werden sich des Machtmissbrauchs nur langsam bewusst, sind dann aber aufgrund ihres engen Verhältnisses zum*zur Trainer*in und aufgrund ihres Strebens nach sportlichen Erfolgen meist nicht mehr selbst in der Lage, das Gewaltverhältnis zu beenden. Um die Betroffenen nach sexuellem Missbrauch zur Verschwiegenheit zu bewegen, nutzen die Verursacher*innen emotionale Erpressung, indem sie die Betroffenen z. B. beschämen, ihnen drohen oder ihnen Privilegien entziehen, die ihnen im Grooming-Prozess taktisch zugestanden wurden.[42]

In Bezug auf das Verhältnis zu anderen Mitarbeiter*innen verfolgen Verursacher*innen in der Regel die Strategie, in einem besonders guten Licht dazustehen. Sie pflegen oftmals einen außerordentlich guten Kontakt zur Leitung, verhalten sich nach außen vorbildhaft und haben ein gutes Ansehen im Umfeld. Dies gilt auch für das Verhältnis zu den Eltern der Kinder oder Jugendlichen.[43] Im Projekt VOICE hat sich beispielsweise gezeigt, dass die Verursacher*innen oftmals in einem engen Verhältnis zu weiteren Familienangehörigen standen und es so für die betroffenen Kinder noch schwieriger wurde, ihren Eltern etwas zu erzählen.

»Aber der erste Vorfall war tatsächlich mein XXX[Sportart]-trainer. Der ist der Jahrgang meines Vaters. Das … spielt irgendwie auch ´ne Rolle. Und mein Vater ist manchmal bei Deutschen Jugendmeisterschaften als Betreuer mitgefahren. Er hat dann so die Organisation gemacht und die Abrechnung und so was. Und die beiden haben sich ganz gut verstanden. Die gingen dann abends noch ´n Wein trinken und so weiter. … Ja, … und irgendwie … das hatte schon … dass er mit meinem Vater so gut klar kam, da hab ich immer gedacht … ich bin diejenige, die … die Spielverderberin ist … die das dann kaputtmacht, wenn ich jetzt was sage.«

[Interviewteilnehmerin VOICE-Projekt]

Unter solchen Bedingungen ist die Aufdeckung von sexualisierter Gewalt schwierig, denn Verursacher*innen erfüllen auf den ersten Blick die Kriterien idealer Mitarbeiter*innen und sind häufig in enge Freund- oder Seilschaften eingebunden.

Wenn Täter*innen den Sportverein verlassen, weil ggf. ein Verdacht geäußert wurde und das Risiko aufzufallen zu groß geworden ist, muss auch davon ausgegangen werden, dass sie andere Sportvereine aufsuchen, um hier erneut in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen zu kommen.[44]

42 Vgl. Kuhle, Grundmann & Beier, 2015, S. 120.

43 Vgl. Bundschuh, 2007.

44 Vgl. Deutscher Fußballbund o. J., S. 19.

Sexualisierte Gewalt unter Kindern und Jugendlichen – Peer-Gewalt

Wenn von Verursacher*innen sexualisierter Gewalt gesprochen wird, stehen meist Erwachsene im Fokus. Dabei gerät häufig aus dem Blick, dass es auch Vorfälle sexualisierter Gewalt unter Kindern und Jugendlichen gibt – sogenannte „sexualisierte Peer-Gewalt".[45] So gehen verschiedene Studien davon aus, dass Kinder und Jugendliche insbesondere von sexualisierter Gewalt durch Gleichaltrige betroffen sind.[46] Überdies wird auf Grundlage von Forschungsarbeiten vermutet, dass Jugendliche wahrscheinlich gefährdeter sind, sexualisierte Gewalt durch Gleichaltrige zu erfahren als durch Erwachsene.[47] Auch im Sportkontext kommen Übergriffe unter Gleichaltrigen durchaus vor und stellen ein relevantes Problem dar.[48]

In der Studie »Safe Sport« gaben die Betroffenen sexualisierter Gewalt mit Körperkontakt an, dass diese ausschließlich von Erwachsenen und nicht durch Gleichaltrige ausgeübt wurde. Sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt und Grenzverletzungen wurden nach den Ergebnissen von »Safe Sport« auch durch Gleichaltrige verübt.[49] Die Studie „Sprich mit!", die sexuelle Gewalterfahrungen Jugendlicher in Heimen und Internaten untersucht hat, kommt indes zu dem Schluss, dass sexuelle Übergriffe mit Penetration auch durch Gleichaltrige vollzogen werden.[50]

Dass sexualisierte Peer-Gewalt auch im Sport ein Thema ist, ist vor dem Hintergrund der dort typischen Situationen, wie das Training in Gleichaltrigen-Gruppen, Umkleide- und Duschsituationen, gemeinsame Trainingslager oder gar der Aufenthalt in Internaten, nicht überraschend. Zudem sind sexuelle Übergriffe unter Heranwachsenden häufig eng mit gruppendynamischen Prozessen, Alkoholkonsum oder (Männlichkeits-)Ritualen verknüpft.[51] Solche Rituale bestehen aus demütigenden, sadistischen Handlungen an Gruppenmitgliedern und umfassen beispielsweise das Einführen von Besenstielen, „Pastern" (Eincremen des Gesäßes mit brennender Creme) oder Ganzkörperrasuren. Sie haben unter anderem die Funktion, neuen Mitgliedern ihre untergeordnete Rolle in der Teamhierarchie zu verdeutlichen und bestehende Machtgefüge zu festigen. Bei Betroffenen rufen jene Rituale Angst, Scham, Ekel sowie Schmerz hervor. Sie können in Einzelfällen auch zu schweren Traumatisierungen führen.[52]

Gleichzeitig besteht die Tendenz, sexuell aggressive Kinder und Jugendliche[53] zu verharmlosen und ihr Verhalten als „normalen" Bestandteil der kindlichen Entwicklung bzw. der Pubertät zu legitimieren. Ihr Tun wird in diesem Zusammenhang teilweise als „Experimentierverhalten" oder als „Spaß" abgetan. Dabei gerät oft außer Acht, dass die Motive der Kinder und Jugendlichen jener der erwachsenen Verursacher*innen ähneln: Sexualisierte Gewalt wird angewandt, um andere zu erniedrigen und sich selbst mächtig zu fühlen.[54] Als weitere Auslöser gelten familiäre Probleme, aber auch selbst erfahrene sexualisierte Gewalt.

Auch wenn Sportvereine den Heranwachsenden ein Umfeld bieten sollten, in dem sie ihre Sexualität frei entfalten können, dürfen sexualisierte Gewalthandlungen unter Kindern und Jugendlichen nicht bagatellisiert werden. Erwachsene müssen hier Verantwortung übernehmen, genau hinschauen und konsequent eingreifen.

---

45 Vgl. Rusack, 2018, S. 318.

46 Vgl. Rau, Pohling, Andresen, Fegert & Allroggen, 2019, S. 25; Rusack, 2018, S. 318.

47 Vgl. Allroggen, 2015; Allroggen, Gerke, Rau & Fegert, 2016.

48 Vgl. Vertommen, Schipper-van Veldhoven, Wouters, Kampen, Brackenridge, Rindh, Neels & van den Eede, 2016.

49 Vgl. Ohlert, Rau, Rulofs & Allroggen, 2017, S. 46.

50 Vgl. Rau, Pohling, Andresen, Fegert & Allroggen, 2019, S. 31f.

51 Vgl. Rulofs & Palzkill, 2018, S. 436.

52 Vgl. Enders, Pieper & Vobbe, 2012.

53 Beratungsstellen zum Thema „Sexuell aggressive Kinder und Jugendliche" finden Sie auf der Internetseite der Bundesarbeitsgemeinschaft Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit sexualisiert grenzverletzendem Verhalten e.V. (BAG KJSGV) unter: www.bag-kjsgv.de.

54 Vgl. LSB NRW, 2016, S. 10.

1.6 Was sind die spezifischen Bedingungen und Risiken des Sports?

Sportliche Aktivitäten beinhalten grundsätzlich ein positives Potenzial zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen. Sie bieten wichtige Gelegenheiten zum Kompetenzerwerb und können die Selbstbehauptungsfähigkeit und die Persönlichkeitsentwicklung von jungen Menschen fördern. Um diesen wertvollen Entfaltungsbereich für Kinder und Jugendliche zu schützen, sind die Bedingungen für das potenzielle Auftreten von sexualisierter Gewalt im Sport genau zu analysieren.[55] Im Feld des Sports existieren verschiedene Strukturen und Bedingungen, die sexualisierte Gewalt begünstigen können. Die folgende Analyse von strukturellen Risiken im Sport sollte dabei nicht so verstanden werden, dass diese zwangsläufig zu sexualisierter Gewalt führen. Es sind lediglich Strukturen und Bedingungen, die der Ausübung und Verdeckung von sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen im Sport Vorschub leisten können, wenn einzelne Verursacher*innen eine individuelle Motivation zur Ausübung von Gewalt entwickelt haben:

- **Körperzentrierung und Notwendigkeit von Körperkontakten:** Der Körper steht im Fokus von sportlicher Aktivität. Körperliche Berührungen sind zudem ein wesentlicher Bestandteil von Sport und nicht grundsätzlich gefährlich. Sie sind sogar teilweise unumgänglich – sowohl beim Ausüben des Sports, der in vielen Situationen den Körperkontakt per se beinhaltet, als auch für Sicherheits- und Hilfestellungen. Sie können jedoch zugleich Möglichkeiten des Annäherns und des „Austestens" durch potenziell übergriffige Personen bieten.

- **Spezifische Sportbekleidung:** In einigen Sportarten kann durch eine spezifische Kleidung oder Nacktheit (z. B. freie Oberkörper bei Jungen und Männern im Turnen, knappe und eng anliegende Anzüge beim Schwimmen, Voltigieren, Turnen etc.) eine Sexualisierung der Erscheinung auch von jungen Menschen hervorgerufen werden.

- **Umzieh- und Duschsituationen:** Im Sport ergeben sich Umkleide- und Duschsituationen, mitunter auch in Sportanlagen mit unzureichenden Kabinen, die die Privatsphäre der Sportler*innen gegebenenfalls nicht ausreichend schützen. Auch berichten manche Sportler*innen von ausgelassenen Feiern nach Siegen unter der Dusche und von einem regelrechten „Duschzwang" in ihren Teams. Eine solche Anweisung ist allerdings unzulässig – niemand darf zum Duschen oder zu Saunagängen gezwungen werden. Alternative Formen von Teambildung gibt es viele – auch sportliche.[56]

- **Logistische Rahmenbedingungen:** Sportaktivitäten sind oft mit gemeinsamen Autofahrten verbunden. Die Enge der Fahrzeuge, aber auch das Angewiesensein auf den Fahrdienst, können eine Gelegenheit für Grenzverletzungen oder Übergriffe bieten. Zudem sind Maßnahmen im Sport häufig mit Übernachtungen gekoppelt, die neben dem besonderen Gemeinschaftserlebnis auch hohe Anforderungen im Hinblick auf die Aufsichtspflicht und die Wahrung der Privatsphäre der Individuen mit sich bringen.

- **Abgeschirmte Situationen:** Im Sport entstehen mitunter Situationen, die für andere Personen nicht einsehbar sind und in denen sexualisierte Gewalt durch fehlende Blicke von außen angebahnt werden kann, z. B. abgeschirmte Trainingssituationen in der Halle, Einzelbesprechungen, Einzeltrainings.

55 Vgl. UBSKM, 2013, S. 7.

56 Z. B. in der dsj-Broschüre „Persönlichkeits- und Teamentwicklung" unter www.dsj.de/publikationen. (unter der Rubrik Kinder- und Jugendsport)

- **Rituale:** Rituale wie z. B. eine Umarmung bei einer Siegerehrung werden oftmals als selbstverständlich und „normal" erachtet. Dabei wird vernachlässigt, dass sich einzelne Personen in solchen Momenten bisweilen nicht wohl fühlen. Auch andere Rituale wie Männlichkeits- und Initiationsrituale für Neulinge werden im Sportkontext häufig als dazugehörend betrachtet. Dabei sind diese mitunter auch durch sexualisierte Demütigungen und Erniedrigungen geprägt.[57]

- **Niedrigschwelliger Zugang:** Sportvereine basieren auf ehrenamtlicher Mitarbeit. Sie ist hoch bedeutsam für die Vereine. Allerdings bedeutet dies auch, dass quasi jede*r ohne große Hürden Zugang zu Sportvereinen erhält und hier helfen oder mitarbeiten kann – sei es als Fahrer*in, Betreuer*in oder als Trainer*in und Übungsleiter*in. Solche offenen Zugangsstrukturen stellen für Verursacher*innen von sexualisierter Gewalt kaum Einstiegsbarrieren dar und freiwilligen Helfer*innen wird in der Regel auch mit hoher Dankbarkeit und einem hohen Vertrauensvorschuss begegnet. In solchen Konstellationen lässt sich sexualisierte Gewalt nur schwer aufdecken.

- **Kompetenz- und Altersgefälle:** Der Sport bietet vielfältige Möglichkeiten der generationsübergreifenden Zusammenarbeit und somit zahlreiche Erlebnisse, Erfahrungen und Lernmöglichkeiten für alle Beteiligten. Die im Sport entstehende Nähe und Bindung kann zudem Halt und Sicherheit geben. Durch ein Alters- und Kompetenzgefälle kann es aber auch zu ungünstigen Machtverhältnissen kommen, in denen Machtpositionen gegenüber Kindern und Jugendlichen ausgenutzt und diese in die Position der Unterlegenen gedrängt werden. Oftmals stellen Heranwachsende ein Fehlverhalten von Überlegenen, insbesondere von Trainer*innen und Vereinsfunktionär*innen, nicht in Frage, da sie befürchten, dass man ihnen bei einer Verdachtsäußerung keinen Glauben schenkt.

- **Geschlechterverhältnisse und -rollen:** Auch wenn sich das Geschlechterverhältnis im Sport in den vergangenen Jahrzehnten gewandelt hat, sind noch Ungleichheiten zu konstatieren. Beispielsweise sind die Führungspositionen in der allgemeinen Vereins- und Verbandspolitik, besonders aber im Trainingsbetrieb auf Spitzensportebene, überwiegend von Männern besetzt. Zudem besteht nach wie vor eine Tendenz zur Erotisierung des Sports und der Sportler*innen in den Medien. Dies kann sexualisierte Gewalt insbesondere gegen Mädchen und Frauen begünstigen.[58]

  Darüber hinaus werden im Sport nach wie vor unterschiedliche Erwartungen an Frauen und Männer gerichtet, die sich an gesellschaftlich tradierten Vorstellungen von Weiblichkeit und Männlichkeit orientieren. Sportler*innen, die diesen Erwartungen nicht entsprechen, laufen Gefahr, als „unweiblich" bzw. „unmännlich" zu gelten und haben mit Diskriminierungen zu rechnen.

  Ebenso wenig selbstverständlich sind die Themen Homosexualität und sexuelle Vielfalt im Sport.[59] Sportler*innen mit nicht-heterosexueller Orientierung haben im Sport mit Diskriminierungen zu kämpfen. Teils verzichten sie aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und/oder Geschlechtsidentität auf die Teilnahme am Sport.[60] Vor allem für trans*- oder gender*diverse Jugendliche[61] stellt der zweigeschlechtlich strukturierte Sport und die damit

57 Vgl. Enders, Pieper & Vobbe, 2012.

58 Vgl. Rulofs & Hartmann-Tews, 2006; Rulofs & Palzkill, 2018, S. 437

59 Vgl. Heckemeyer, 2018

60 Vgl. Menzel, Braumüller & Hartmann-Tews, 2019; Website des Projekts „Outsport", das Diskriminierung im Sport aufgrund der sexuellen Orientierung und/oder Geschlechtsidentität bekämpft: www.out-sport.eu.

61 Transgeschlechtliche, transidente oder transsexuelle Menschen: Menschen, bei denen die geschlechtliche Identität nicht dem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht entspricht; gender*diverse Personen: Personen, sie sich hinsichtlich ihrer geschlechtlichen Zugehörigkeit nicht kategorisieren lassen wollen (vgl. Krell & Oldemeier, 2015).

einhergehende gemeinsame Nutzung von Umkleidekabinen eine Herausforderung dar. Sie ziehen sich teilweise seit der Kindheit aus sportlichen Aktivitäten zurück, um unangenehme und schambesetzte Situationen zu vermeiden.[62]

Nach einem breiten Begriffsverständnis umfasst sexualisierte Gewalt auch ausgrenzendes und herabsetzendes Verhalten in Bezug auf das Geschlecht und die sexuelle Orientierung, z. B. durch homophoben Sprachgebrauch.[63] Diese Themen sind daher mitzudenken, wenn es um eine umfassende Prävention sexualisierter Gewalt im Sport geht.

- **Leistungsorientierung, Disziplinierung und Fremdbestimmung:** Aktivitäten im leistungsorientierten Sport sind unter anderem auf den Erfolg im Wettkampf ausgerichtet. Bisweilen richten Sportler*innen die Gestaltung ihres Alltags so sehr auf diese Leistungserbringung aus, dass sie diesem Ziel alles unterordnen.[64] Dies geht mit der im Sport weit verbreiteten Disziplinierung des Körpers in Richtung der Überbietung und des Überschreitens von Grenzen einher.[65] Diese Disziplinierung wird mitunter von Seiten der Trainer*innen bestärkt, die ihre Sportler*innen unter massiven Druck setzen, trotz Verletzungen und Schmerzen weiterzumachen.[66]

Dies hat auch in den Berichten der Betroffenen im Rahmen des VOICE-Projekts eine auffällig hohe Relevanz. Das Prinzip „no pain, no gain" scheint in die Biografien der Betroffenen eingeprägt, wenn sie davon berichten, wie ihr sportliches Umfeld sie immer wieder dazu gebracht hat, für den sportlichen Erfolg Schmerzen zu tolerieren und sich dem vorbestimmten Trainingsregime zu unterwerfen:

> *»Also das hat auch keinen interessiert. Bringst du deine Leistungen nicht, dann tschüss. Wenn du damit nicht klar kommst, kannst du gehen. … Und dieses Bestimmen über einen Menschen … Das ist alles gesteuert. Die Erfolge, das Training, also der ganze Tagesablauf, das ist alles, alles vorgegeben. Und selbst wenn man mal gesagt hat, kann man das nicht so und so machen. Nein, das geht nicht. Also es ging tatsächlich nicht, selbst wenn man mal vorgeschlagen hat, man könnte ja mal ein anderes Trainingslager machen. Das geht nicht. …«*
>
> *[Interviewteilnehmerin VOICE-Projekt]*

Die mangelnde Möglichkeit der Selbstbestimmung und die totale Macht der sportlichen Institution über die Nachwuchssportler*innen wird dabei im Nachhinein von verschiedenen Betroffenen in den Interviews hervorgehoben und als besondere Problematik beschrieben, da diese Art der Kontrolle und Fremdbestimmung es ihnen unmöglich erscheinen ließ, sich den Personen und Institutionen zu entziehen, die den Missbrauch ausübten bzw. ihn verdeckten.

62 Vgl. Krell & Oldemeier, 2015, S. 23.

63 Vgl. Mergaert, Arnaut, Vertommen & Lang, 2016.

64 Vgl. Bette & Schimank, 1995.

65 Vgl. Rulofs & Palzkill, 2018, S. 438.

66 Vgl. Roderick, Waddington & Parker, 2000; Thiel, Mayer & Digel, 2010.

2. Leitfaden zur Prävention

2. Leitfaden zur Prävention: Was können Sportvereine tun, um sexualisierter Gewalt vorzubeugen?

Vorbemerkungen: Übergreifendes Schutzkonzept

Sportvereine sind wichtige Orte für Kinder und Jugendliche. In den rund 90.000 Vereinen an der Basis des organisierten Sports in Deutschland begegnen sich täglich Millionen von Menschen in sportlicher Aktion. Hier vor Ort gilt es anzusetzen, damit sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im Sport keine Chance hat. Gleichzeitig können Sportvereine auch Orte sein, wo Kinder und Jugendliche Ansprechpersonen und Hilfen finden, wenn sie etwa von sexualisierter Gewalt in anderen Kontexten betroffen sind.

Die Entwicklung eines vereinseigenen Schutzkonzepts ist eine zentrale Voraussetzung dafür, den Schutz von Heranwachsenden vor sexualisierten Übergriffen zu gewährleisten. Ein Schutzkonzept kann darüber hinaus helfen, falsche Vorwürfe aufzufangen. Es schafft also Sicherheit für alle Beteiligten.[67] Ein solches Konzept besteht aus mehreren, miteinander verknüpften Bausteinen, die als Gesamtkonzept zu verstehen sind. Jeder einzelne Baustein kann den Schutz vor sexualisierter Gewalt erhöhen.[68] Die nachfolgend dargestellten Bausteine müssen nicht eins zu eins im Verein umgesetzt werden. Sie sind vielmehr an die Strukturen und Gegebenheiten des eigenen Vereins anzupassen. Hierbei ist zu beachten, dass dies nicht von heute auf morgen gelingen kann. Ein Schutzkonzept zu erarbeiten, ist in der Regel ein langfristiger und stetiger Prozess.

Bei der Planung und Entwicklung des Schutzkonzepts kann es hilfreich sein, sich als Sportverein folgende Fragen zu stellen:[69]

- Wie wollen Sie in Ihrem Sportverein zukünftig mit dem Schutz von Heranwachsenden vor sexualisierter Gewalt umgehen?
- In welchen Bereichen haben Sie weiteren Informationsbedarf? Bei wem und wie können Sie sich Informationen einholen?
- Welche Herausforderungen könnten bei der Umsetzung der einzelnen Maßnahmen auf Sie zukommen? Bei wem können Sie sich Unterstützung holen?
- Was ist Ihnen bei der Umsetzung von Schutzmaßnahmen besonders wichtig?

67 Vgl. Kolshorn, 2018, S. 602.

68 Vgl. Kolshorn, 2018, S. 599.

69 Vgl. LSB Niedersachsen, 2015, S. 6.

- Wie können Sie die Akteure des Vereins (Mitarbeiter*innen, Trainer*innen, Kinder und Jugendliche, Eltern etc.) an dem Entwicklungsprozess beteiligen?

- Gibt es in Ihrem Verein bereits Personen, die sich gut mit dem Thema auskennen und die Sie bei ihrem Vorhaben aktiv unterstützen könnten?

Welche konkreten Bausteine solch ein Konzept aufweisen könnte, wird im Folgenden genauer beschrieben. Das aktuelle Kapitel 2 beschäftigt sich hierbei vor allem mit der Prävention von sexualisierter Gewalt. Im Kapitel 3 geht es um Interventionsmaßnahmen und die Aufarbeitung von Vorfällen. Die beiden Kapitel sind zusammen zu betrachten – so ist z. B. eine gelungene Intervention sehr hilfreich für die Prävention.

Prävention

Zur Prävention zählen alle Maßnahmen, die dabei helfen, sexualisierte Gewalt zu vermeiden. Es ist zentral, dass die Entwicklung solcher Maßnahmen auf Grundlage einer Risikoanalyse des Vereins entsteht, das heißt jeder Verein sollte sich zuvor fragen, welche spezifischen Risiken und Rahmenbedingungen vor Ort bestehen, die sexualisierte Gewalt begünstigen könnten (vgl. Kap. 1.6).

Auffällig ist, dass bei der Prävention von sexualisierter Gewalt oftmals die potenziellen Betroffenen, also die Kinder und Jugendlichen, im Fokus stehen. Präventionsbemühungen konzentrieren sich häufig darauf, Kinder in ihrer Selbstbehauptungsfähigkeit gegenüber potenziellen Verursacher*innen zu stärken. Dies ist grundsätzlich ein wichtiges Ziel, und sportliche Aktivität kann hier einen wertvollen Beitrag leisten, indem die Selbstbehauptungsfähigkeit von jungen Menschen im Sport gefördert wird. Es sind aber auch die Grenzen dieses Präventionsansatzes zu beachten. Kinder haben aufgrund ihres Entwicklungsstandes und angesichts der ausgefeilten Strategien von Verursacher*innen nur begrenzte Möglichkeiten, sich erfolgreich gegen sexualisierte Gewalt zu wehren.[70] Jede Organisation, in der Kinder und Jugendliche betreut werden, ist selbst in der Verantwortung, die Prävention von sexualisierter Gewalt in den eigenen Strukturen und bei den dort tätigen Erwachsenen zu verankern.

Im Folgenden werden Bausteine zur Prävention sexualisierter Gewalt im Sportverein aufgeführt und kommentiert. Sie sollen dabei helfen, ein spezifisches, auf den Verein zugeschnittenes Präventionskonzept zu erstellen.

Die Bausteine gliedern sich dabei in vier Ebenen:

1. Eine Vereinskultur des Hinsehens und der Beteiligung entwickeln.

2. Einen formalen Rahmen und klare Regeln zum Umgang mit sexualisierter Gewalt schaffen.

3. Präventionsnetzwerke und Kooperationen aufbauen.

4. Wissen und Handlungskompetenz zum Umgang mit sexualisierter Gewalt entwickeln.[71]

70 Vgl. Bundschuh, 2011, S. 52f.

71 Vgl. Rulofs, Hartmann-Tews, Bartsch, Schröer, Wagner, Fegert, Allroggen, Rau, Seiler, Ohlert, Lautenbach & Lamby, 2018.

2.1 Eine Vereinskultur des Hinsehens und der Beteiligung entwickeln

Eine zentrale Voraussetzung für die Umsetzung von Präventionsmaßnahmen ist die Verankerung von entsprechenden Werten und Haltungen in der Vereinskultur. Hierfür ist es vorteilhaft, wenn die Vereinskultur grundsätzlich auf einen respektvollen und wertschätzenden Umgang miteinander ausgerichtet ist. Dies bedeutet, dass auch Erwachsene respektvoll miteinander umgehen und z. B. sexualisierte Sprüche (untereinander) vermeiden.

Sexualisierte Gewalt enttabuisieren

Um eine Kultur des Hinsehens und der Beteiligung im Sportverein zu entwickeln, ist es unerlässlich, sexualisierte Gewalt zum Thema zu machen. Ein transparenter und offener Umgang mit dem Thema ist hierbei zentral. Eine klare und nach außen sichtbare Haltung des Vereins macht deutlich, dass sexualisierte Gewalt hier nicht geduldet wird und kann dadurch auch potenzielle Verursacher*innen abschrecken.

Vier bedeutsame Gründe für die Enttabuisierung im Sportverein:

1. Ein Problembewusstsein über sexualisierte Gewalt ist notwendig, um entsprechende Situationen angemessen einschätzen und darauf reagieren zu können.

2. Ein offener und klarer Umgang mit dem Thema ist Voraussetzung dafür, dass Betroffene sich bei Problemen anvertrauen.

3. Eine klare und nach außen sichtbare Haltung des Sportvereins macht deutlich, dass sexualisierte Gewalt hier nicht geduldet wird und kann dadurch potenzielle Verursacher*innen abschrecken.

4. Ein systematisches Präventionskonzept gibt den Übungsleiter*innen und Trainer*innen Handlungssicherheit im Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Sportverein.

In Zeiten der zunehmenden Mediennutzung ist es hilfreich, den Präventionsgedanken über Flyer, Internetseiten und soziale Netzwerke nach außen zu kommunizieren. Sportvereine haben hier die Möglichkeit, sich proaktiv für den Schutz von Kindern und Jugendlichen und gegen sexualisierte Gewalt zu äußern, um sich damit klar und öffentlich zu positionieren. Mit dem Einsatz von Plakaten und Informationsbroschüren zur Thematik, die von Fachstellen für Kinderschutz und Sportverbänden bereitgestellt werden, können zusätzlich deutliche Signale gegen sexualisierte Gewalt im Sportverein gesetzt werden.[72]

72 Um ein deutliches Signal gegen sexualisierte Gewalt im Sport zu setzen, können Sportvereine die Motive von Sportdeutschland nutzen. Die Motive verweisen zudem auf die Internetseite www.safesport.dosb.de (Download unter: web2print.dosb.de) Auf Seite 72/73 sind Beispiele dazu in dieser Broschüre abgebildet.

Kinder und Jugendliche stärken

Der Sport hat ein großes Potenzial zur Stärkung von Mädchen und Jungen in ihrer Selbstbehauptungsfähigkeit. Dieses kann durch eine entsprechend reflektierte Arbeit im Sportverein realisiert werden, z. B. durch ein verantwortungsvoll gestaltetes Training[73], Aufklärungsarbeit und Mitbestimmungsmöglichkeiten sowie die Integration von Präventionsbotschaften im Trainingsalltag.[74]

- **Aufklärung und Austausch über die Rechte der Kinder und Jugendlichen:** Kinder und Jugendliche, die ihre Rechte kennen, können Grenzüberschreitungen besser erkennen und darauf reagieren.[75] Um dies zu gewährleisten, ist es sinnvoll, wenn Mitarbeiter*innen in Sportvereinen zu gegebenen Anlässen und in einem altersgerechten Stil mit den Kindern und Jugendlichen über ihre Rechte auf Gewaltfreiheit und sexuelle Selbstbestimmung sprechen.[76] Ebenso wichtig ist es, die Kinder und Jugendlichen darüber zu informieren, wann gegen ihre Rechte verstoßen wird und wo sie sich Hilfe holen können.[77]

- **Potenziale des Sports zur körperlichen Selbstbestimmung:** Sportliche Aktivitäten und insbesondere Elemente aus den Kampfsportarten bieten ein gutes Feld für die Vermittlung von Selbstbestimmungsfähigkeiten.[78] Dieses Potenzial können Sportvereine nutzen, um Kinder und Jugendliche zu stärken, auch für Situationen außerhalb des Sportvereins. Denn im Training gemachte Erfahrungen mit Körperlichkeit können als informelle Bildungsprozesse verstanden werden, die die Fähigkeit zur Körperwahrnehmung fördern und für das Selbstbestimmungsrecht über den eigenen Körper und für die persönliche Distanzschwelle sensibilisieren.[79]

- **Mitbestimmung und Partizipation:** Kinder und Jugendliche setzen sich nur dann für ihre Rechte ein, wenn sie den Eindruck haben, dass sie ernst genommen werden. Mitbestimmung und Partizipation fördern ihr Selbstvertrauen und das Vertrauen zum Verein.[80] Dazu gehören zum Beispiel Möglichkeiten zur Übernahme von Aufgaben und Positionen im Verein, die Berücksichtigung der Meinung von jungen Menschen, die aktive Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in die Vereinsarbeit und den Trainingsalltag[81] sowie die Bereitstellung von Angeboten im Bereich Selbstbehauptung und -verteidigung.

---

73 Z. B. mit dem Programm „Kinder stark machen" der BZgA (www.kinderstarkmachen.de).

74 Beispiele für Präventionsbotschaften im Trainingsalltag sind das Kabinenplakat vom Berliner Fußball-Verband (Download unter: www.hier-endet-das-spiel.de) oder das Poster „Starke Judoka" des Deutschen Judo-Bunds (Download unter: https://www.judobund.de/jugend/kinderschutz/materialien/starke-judoka/).

75 Ein Beispiel, wie Kinderrechte im Sport vermittelt werden können, sind die Rechte-Pässe der badischen Sportjugend Freiburg (bsj) (Download unter: https://www.bsj-freiburg.de/kinder-jugendschutz/praevention-sexueller-gewalt).

76 Unterstützung bei der praktischen Umsetzung kann die Website der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) www.hanisauland.de bieten. Dort finden Sie auch Erläuterungen zur UN-Kinderrechtskonvention.

77 Praktische Hilfen dazu bieten das Heft „Regeln, damit du dich sicher fühlst" der Hamburger Sportjugend (Download unter: https://www.hamburger-sportjugend.de/praevention/sexualisierte-gewalt/handlungsempfehlungen) sowie die Hefte des Landessportbundes bzw. der Landessportjugend Nordrhein-Westfalen für Jungen und Mädchen (Download unter: https://www.lsb.nrw/unsere-themen/gegen-sexualisierte-gewalt-im-sport).

78 Beispiele in der Broschüre „Starke Spiele – Starke Kinder" der Sportjugend Hessen (https://www.sportjugend-hessen.de/gesellschaft/kindeswohl/) oder im Programm „Nicht mit mir" der Jugend im Deutschen Ju-Jutsu-Verband (https://www.djjv.de/jugend/nicht-mit-mir-gewaltpraevention/konzept/).

79 Vgl. Lamby, 2016, S. 81f.

80 Vgl. Bundschuh, 2011, S. 65f.

81 Ideen zur Partizipation im Trainingsalltag liefert die Broschüre „Gelingende demokratische Partizipation in der Sportpraxis" der dsj (Download unter: www.dsj.de/publikationen, unter der Kategorie „Junges Engagement").

Darüber hinaus ist die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die Erstellung von Präventionskonzepten sinnvoll, da sie aufgrund eigener Erfahrungen Problemfelder besser benennen können. Dies hat auch den Vorteil, dass sich Kinder und Jugendliche für selbst Erarbeitetes meist vehementer einsetzen. Darüber hinaus eignen sich Präventionsangebote, die das Alter der Jungen und Mädchen und ihre Interessen berücksichtigen, z. B. auf Interaktivität angelegte Präventionsangebote oder Theaterstücke zum Thema.[82]

Insgesamt darf bei der Forderung nach Partizipation junger Vereinsmitglieder jedoch nicht vergessen werden, dass die entscheidende Verantwortung bei den erwachsenen Bezugspersonen in Sportorganisationen liegt.[83]

Gemeinsames Aufstellen von Verhaltensregeln – Ampel-Methode[84]

Eine Möglichkeit, Kinder und Jugendliche bei der Gestaltung von Verhaltensregeln zu beteiligen, stellt die „Ampel-Methode" dar. Die Heranwachsenden können mittels dieser Methode deutlich machen, welche Verhaltensweisen von Erwachsenen oder auch Gleichaltrigen für sie in Ordnung (grün) oder grenzwertig sind (gelb) oder für sie nicht angemessen sind (rot). Wenn nötig, können sie die Regeln gemeinsam erweitern oder verändern. Wichtig ist es hierbei auch, den Heranwachsenden zu vermitteln, dass sie im Falle eines Regelverstoßes immer das Recht haben, mit anderen darüber zu sprechen und sich Hilfe zu holen.

Eltern in die Präventionsarbeit einbeziehen

Auch die Eltern können einen Beitrag zur Präventionsarbeit leisten. Es ist daher von Vereinsseite aus ratsam, sie in die Präventionsaktivitäten einzubeziehen. Grundsätzlich muss die Anwesenheit von Eltern während der Übungsstunden ihrer Kinder möglich sein. Wenn aus pädagogischen Gründen Einschränkungen erfolgen, bietet es sich an, hierfür gemeinsame Regeln zu verabreden (z. B. bei einem Elternabend).

Darüber hinaus tragen Eltern Verantwortung dafür, den Verein hinsichtlich seiner Präventionsarbeit zu prüfen, z. B. indem Informationen über die Aktivitäten des Vereins im Bereich Kinderschutz eingeholt werden. Sie haben auch die Pflicht, ihre Kinder zu Trainings und Spielen zu begleiten und sich bei Wochenendveranstaltungen und Trainingslagern an der Aufsicht zu beteiligen.

82 Im Rahmen des Projekts „Qualitätsbündnis zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport in Nordrhein-Westfalen" wurde das Theaterstück „Anne, Tore – sind wir stark" entwickelt (www.lsb.nrw). Genaue Informationen können bei Anja Bechtel per E-Mail „annetoresindwirstark@web.de" eingeholt werden..

83 Vgl. Bundschuh, 2011, S. 65f.

84 Genauere Informationen zur Durchführung sind in der Broschüre des LSB Niedersachsen „Sport im Verein – Ja sicher" (Download unter: https://www.sportjugend-nds.de/fileadmin/daten/dokumente/sportjugend/Jugendarbeit/Pr%C3%A4vention/Handlungsleitfaden_2._Auflage_2015.pdf) und der Broschüre der Sportjugend Schleswig-Holstein „Aktiv im Kinderschutz: Prävention sexualisierter Gewalt" (Download unter: https://www.sportjugend-nds.de/fileadmin/daten/dokumente/sportjugend/Jugendarbeit/Pr%C3%A4vention/Handlungsleitfaden_2._Auflage_2015.pdf) zu finden.

Kritische Fragen, die sich Eltern zur Handhabe von Kinderschutz im Sportverein stellen können[85]

- Gibt es klare Verhaltensregeln innerhalb des Vereins für den Umgang miteinander?
- Wird es Eltern gestattet, gelegentlich beim Training anwesend zu sein?
- Informiert der Verein über seine Aktivitäten zur Prävention sexualisierter Gewalt?
- Gibt es einen Ehrenkodex, den alle im Verein Tätigen unterschreiben müssen?
- Haben diejenigen Personen im Verein, die mit Kindern arbeiten, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen?
- Wird im Verein darauf geachtet, dass sich einzelne Erwachsene nicht alleine mit einem einzelnen Kind in einem Raum aufhalten?
- Gibt es eine Ansprechperson für die Prävention sexualisierter Gewalt/für den Kinderschutz im Sportverein?
- Werden die Trainer*innen hinsichtlich eines angemessen Umgangs mit Kindern und Jugendlichen geschult?

Trainer*innen in die Präventionsarbeit einbeziehen

Die Präventionsarbeit im Verein dient in erster Linie dazu, Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Zugleich soll sie aber auch dazu beitragen, Trainer*innen vor ungerechtfertigten Beschuldigungen zu bewahren. Denn der Vorwurf des sexuellen Missbrauchs kann der beruflichen Karriere von Trainer*innen und ihrem Ruf massiven Schaden zufügen. Eine aktive Präventionsarbeit ist daher auch aus Perspektive der Trainer*innen sinnvoll – auch um ihnen Handlungssicherheit mit möglichen Hinweisen von Betroffenen oder Beobachtungen im Verein zu geben.

2.2 Einen formalen Rahmen und klare Regeln zur Prävention von sexualisierter Gewalt schaffen

Der formale Rahmen und klare Regelungen sichern die Umsetzung von konkreten Präventionsschritten nachhaltig.

Verankerung im Leitbild, in der Satzung und in den Ordnungen des Sportvereins

Sportvereine und -verbände legen ihre allgemeinen Ziele und Handlungsgrundsätze für alle nachvollziehbar in der Vereinssatzung fest. Mit der Verankerung des Präventionsgedanken in der Satzung und den Ordnungen des Sportvereins wird auch eine Grundlage für Vereinsstrafen geschaffen. Es ist empfehlenswert, wenn Sportvereine unter Berücksichtigung ihrer Arbeitsschwerpunkte und Rahmenbedingungen selbst eine passende Formulierung für die Verankerung des Themas in der Satzung entwickeln. Zur Orientierung kann folgender Vorschlag dienen:

85 In Anlehnung an: LSB NRW, 2015.

„Der (Vereinsname) verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.“[86]

Will ein Sportverein bei Fällen sexualisierter Gewalt Vereinsstrafen (z. B. Sperren, Ausschlüsse) verhängen, ist zu berücksichtigten, dass der entsprechende Tatbestand mit der drohenden Rechtsfolge in der Satzung des Vereins verankert sein muss.[87] Hierfür kann es hilfreich sein, wenn Vereine eine rechtliche Expertise hinzuziehen.

Benennung von Beauftragten

Um die Prävention sexualisierter Gewalt angemessen in den Strukturen des Vereins zu verankern, ist die Benennung von Beauftragten mit dem Aufgabengebiet Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt im Sport von immenser Wichtigkeit (im folgenden Text „Beauftragte*r“ genannt). Diese arbeiten im Auftrag des Vereins auf der Basis der Beschlüsse des Vereinsvorstands. Sie stimmen ihre Arbeit mit dem Vereinsvorstand ab. Es ist zentral, dass die Arbeitsaufträge, Aufgabenbereiche und Befugnisse der Beauftragten seitens des Sportvereins klar und präzise formuliert sind.

Zu den Aufgaben der Beauftragten gehören:

- Wissen zum Thema erwerben und vermitteln sowie für externe Unterstützung bei der Wissensvermittlung im Verein sorgen,
- Präventionsmaßnahmen im Verein koordinieren,
- vertrauensvolle und verlässliche Ansprechperson für die Vereinsmitglieder (für Kinder und Jugendliche, Eltern sowie Trainer*innen) sein,
- die Anliegen der Beratungssuchenden ernst nehmen und sich darum kümmern,
- Kontakte und Netzwerke knüpfen zu den Fachkräften der kommunalen und regionalen Sportverbände/-bünde sowie zu anderen Fachstellen, die sich mit der Prävention sexualisierter Gewalt befassen (z. B. Jugendamt, spezialisierte Fachberatungsstelle),
- im Falle einer Beschwerde oder eines Verdachts Schritte zur Intervention einleiten (zusammen mit dem Vorstand),
- für eine öffentliche Darstellung der Präventionsmaßnahmen sorgen (eventuell in Zusammenarbeit mit den Zuständigen für Öffentlichkeitsarbeit),
- die Erstellung von Verhaltensregeln koordinieren (siehe nächster Abschnitt),
- gemeinsam mit der Vereins-/Verbandsführung Vorgaben für die Auswahl von ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter*innen erarbeiten, insbesondere in Hinblick auf deren persönliche Eignung (z. B. Ehrenkodex, erweitertes Führungszeugnis),

86 In der dsj-Broschüre „Orientierungshilfe für rechtliche Fragen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“ wird die Aufnahme des Themas in Satzung und Ordnungen ausführlich dargestellt. Download unter: www.dsj.de/publikationen, unter der Kategorie „Kinderschutz“

87 Vgl. Orth, 2018.

- Material zum Thema verbreiten (z. B. über Flyer, die Internetseite, soziale Netzwerke),
- sich bei der Mitgliederversammlung vorstellen und ihre Kontaktdaten verbreiten (z. B. über Aushänge, Internetseite).

Es hat sich bewährt, ein Team von zwei Personen (eine weibliche und eine männliche) als Beauftragte zu benennen. Es ist insbesondere bei Verdachtsmomenten und den dann notwendigen Schritten zur Intervention im Verein hilfreich, wenn diese nicht allein, sondern zu zweit bewältigt werden. Beauftragte brauchen die unmittelbare Unterstützung des Vereinsvorstands im Themenfeld.

Erarbeitung von gemeinsamen Verhaltensregeln

Um vor allem den Trainer*innen und Übungsleiter*innen, die direkt mit Kindern und Jugendlichen zusammenarbeiten, Verhaltenssicherheit zu geben, ist es sinnvoll, gemeinsame Verhaltensregeln aufzustellen. Es ist empfehlenswert, diese in der Gruppe zu erarbeiten und regelmäßig fortzuschreiben. (Mehrmalige) Verstöße gegen die ausgehandelten Verhaltensregeln sollten entsprechend geahndet werden und Konsequenzen nach sich ziehen.

Die Regelungen sollten zum Beispiel folgende Bereiche umfassen:[88]

Trainingsbetrieb:

- Duschen und Betreten von Umkleidebereichen
- Durchführung von Fördertraining mit einzelnen Sportler*innen
- Hilfestellungen
- Umgang mit Sportverletzungen
- Gruppenrituale

Freizeitmaßnahmen, Fahrten, Turniere und Wettkämpfe:

- Übernachtungen und das Betreten von Schlafräumen durch Betreuungspersonen
- Alkoholkonsum
- Mitfahren im PKW
- sowohl männliche als auch weibliche Begleitpersonen bei Maßnahmen

88 Vgl. LSB Niedersachsen, 2015, S. 11.

Allgemein:

- Regeln für die private Kontaktaufnahme zu Kindern und Jugendlichen des Vereins (im Internet und über soziale Netzwerke/Chats)
- Kommunikation zwischen Trainer*in und Sportler*innen sowie zwischen Sportler*innen über soziale Medien und Apps
- Umgangsformen (Formen der Anrede, Verzicht auf sexualisierte Witze, angemessene Ansprache von Sportler*innen etc.)
- Umgang mit unangemessen freizügiger Kleidung
- Nutzung von Smartphones beim Training sowie in Umkleide und Kabine
- Verbreitung von Fotos und Videos

Beispiele für Verhaltensregeln im Sportverein/-verband finden sich im Downloadbereich unter: https://www.dsj.de/kinderschutz/materialien-der-dsj-des-dosb/.

Da Vorfälle sexualisierter Gewalt auch unter Kindern und Jugendlichen auftreten (vgl. Kapitel zur Peer-Gewalt) ist es zentral, die gemeinsamen Verhaltensregeln entsprechend auszuweiten und Regeln für den Umgang in Gleichaltrigen-Gruppen zu entwickeln. Orientierung hierfür geben die „10 Spielregeln für ein aufmerksames und respektvolles Miteinander" der Deutschen Sportjugend (Download unter: https://www.dsj.de/fileadmin/user_upload/Handlungsfelder/Praevention_Intervention/sexualisierte_Gewalt/TX-ela-20130527-10_Spielregeln_fuer_Jugendliche.docx).

Eignung von Mitarbeiter*innen überprüfen

Bei den Entscheidungen, welche Personen für den Verein tätig werden, können zentrale Grundsteine für die Prävention von sexualisierter Gewalt gelegt werden. Es kann zu den Strategien von Täter*innen gehören, sich Zugang zu Institutionen der Kinder- und Jugendarbeit zu verschaffen. Daher stehen Vereine vor einer schwierigen Aufgabe: Wie können sie schon bei der Beauftragung von Mitarbeiter*innen ihrer Garantenstellung nachkommen und sicherstellen, dass potenzielle Täter*innen ausgeschlossen werden?

Prüfung der Lizenz

Ein wichtiger Schritt bei der Neueinstellung von Trainer*innen und Übungsleiter*innen ist die Prüfung der Lizenz. Hierzu ist es empfehlenswert, wenn Vereine sich diese vor der Einstellung neuer Mitarbeiter*innen vorlegen lassen und Rücksprache halten mit dem Verband, der die Lizenz ausgestellt hat. Es gilt hierbei zu prüfen, ob die Lizenz aktuell gültig ist oder ob ggf. ein Lizenzentzug ausgesprochen wurde (z. B. in Folge von Verstößen gegen das Kindeswohl).

Wenn Trainer*innen und Übungsleiter*innen keine Lizenz haben, ist es ratsam, wenn der Sportverein diese Personen dazu anregt, eine Lizenz zu erwerben. Um dies zu unterstützen, könnten Vereine sich finanziell am Lizenzerwerb ihrer Trainer*innen und Übungsleiter*innen beteiligen.

Unterzeichnung eines Ehren-/Verhaltenskodex

Der DOSB und die dsj haben gemeinsam mit ihren Mitgliedsorganisationen eine Vorlage für einen Ehrenkodex (im Downloadbereich www.dsj.de/kinderschutz) entwickelt, der verschiedene Präventionsbereiche abdeckt und dabei insbesondere den Kinder- und Jugendschutz stärkt. Mit dieser Vorlage können Vereine und Verbände einen eigenen Ehrenkodex, zugeschnitten auf die spezifischen Rahmenbedingungen, erarbeiten.[89]

Der Ehrenkodex unterstützt die Haltung der Übungsleiter*innen, Trainer*innen und sonstiger ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen im Sportverein. Für diese Personen stellt der Ehrenkodex einen Anlass dar, sich über die Werte und Normen im eigenen Verein auszutauschen und sich die eigene Verantwortung gegenüber Kindern und Jugendlichen zu verdeutlichen. Es ist daher von großer Wichtigkeit, dass alle im Sportverein Tätigen, egal ob ehrenamtlich, neben- oder hauptberuflich, den Ehrenkodex unterzeichnen. Neben der Achtung der Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen, der Verpflichtung zu einem kindgerechten Trainingsstil, der Vermeidung von Doping und Medikamentenmissbrauch erklären die Unterschreibenden, auf jede Form von Gewalt zu verzichten und das Recht auf körperliche und sexuelle Unversehrtheit zu achten.

Der Ehrenkodex ist also ein allgemein wichtiges Instrument zum Kinder- und Jugendschutz, das auch die Prävention von sexualisierter Gewalt stärkt. Die Unterzeichnung des Ehrenkodex liefert zwar keine Garantie für das Einhalten des Kinder- und Jugendschutzes, dient aber dazu, ein Bewusstsein dafür zu schaffen.

Zudem kann es ein positives Zeichen sein, wenn Vereine die Unterzeichnung des Ehrenkodex öffentlich machen, sodass dies für neue Mitglieder oder Interessierte deutlich wird. Dadurch signalisiert der Verein nach innen und außen, dass er das Wohlbefinden der Sporttreibenden sorgsam achtet.

Berücksichtigung des Themas bei der Gewinnung neuer Mitarbeiter*innen

Insbesondere bei den Gesprächen zur Gewinnung neuer Mitarbeiter*innen ist der Ehrenkodex ein hilfreiches Instrument, das Schutzkonzept des Vereins zu thematisieren. Es ist wichtig, den Ehrenkodex hier ausführlich und praxisorientiert mit den neuen Mitarbeiter*innen zu besprechen.[90]

Ein solches Gespräch ist zugleich die beste Gelegenheit, etwas über die Haltung der neuen Mitarbeiter*innen zum Kinder- und Jugendschutz zu erfahren. Sportvereine können neue Mitarbeiter*innen dadurch besser einschätzen und zugleich von Beginn an die hohe Bedeutung der Prävention unterstreichen.

Es empfiehlt sich darüber hinaus in Erfahrung zu bringen, in welchen Vereinen die Mitarbeiter*innen zuvor tätig waren, um dort ggf. Informationen zu erfragen. Dafür ist es ratsam, das Einverständnis der Bewerber*innen einzuholen.

Diese und die zuvor genannten Schritte können dazu beitragen, dass potenzielle Täter*innen noch in der Kennenlernphase von einer Tätigkeit im Sportverein absehen.

---

89 Eine Vorlage für einen Ehrenkodex ist im Downloadbereich verfügbar. (www.dsj.de/kinderschutz)

90 Fragenkatalog für Einstellungsgespräche zum Thema „sexualisierte Gewalt im Sport" im Handlungsleitfaden für Sportvereine des LSB NRW. Download unter https://www.lsb.nrw/unsere-themen/gegen-sexualisierte-gewalt-im-sport/.

Einsatz des erweiterten Führungszeugnisses

Das „erweiterte Führungszeugnis" nach § 30a BZRG (Bundeszentralregistergesetz) ist ein Auszug aus dem Strafregister und kann von Personen, die in kinder- und jugendnahen Bereichen tätig sind, eingeholt werden. Es ist eingeführt worden, um Informationen über Straftatbestände, die besonders für den Kinder- und Jugendschutz relevant sind, einsehen zu können. Es beinhaltet unter anderem alle Verurteilungen wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, darunter auch Verurteilungen wegen der Verbreitung, des Erwerbs und/oder des Besitzes kinderpornografischer Schriften nach § 184b StGB (Strafgesetzbuch).

Das erweiterte Führungszeugnis allein ist kein Garant für den Kinderschutz, sondern als eines von mehreren Präventionsbausteinen zu nutzen.

Mit Hilfe des erweiterten Führungszeugnisses kann ausgeschlossen werden, dass bereits rechtskräftig verurteilte Personen Aufgaben im kinder- und jugendnahen Bereich übernehmen, solange die Tilgungsfrist des Bundeszentralregistergesetzes nicht abgelaufen ist. Wer einen einschlägigen Eintrag im erweiterten Führungszeugnis aus dem § 72a SGB VIII (Achtes Sozialgesetzbuch) aufweist[91], ist für die Kinder- und Jugendarbeit im Sport nicht geeignet.

Allerdings gibt das erweiterte Führungszeugnis nur Auskunft über tatsächliche und auch entsprechend einschlägige Verurteilungen. Die aufgeführten Verurteilungen und einschlägigen Jugendstrafen werden je nach Delikt nach drei bis zwanzig Jahren aus dem Führungszeugnis getilgt (§ 46 BZRG). Eingestellte Verfahren, laufende Ermittlungsverfahren, Verfahren, die mit Freisprüchen geendet haben, oder Straftaten, die wegen Verjährung nicht mehr verfolgt werden konnten, werden nicht ausgewiesen. Ebenso wenig werden Einstellungen mit Auflagen (§ 153a Strafprozessordnung) aufgeführt. Daher ist es außerordentlich wichtig, dass die Nutzung des erweiterten Führungszeugnisses neben weiteren Präventionsmaßnahmen in ein Gesamtkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt eingebettet ist.

Wann sollte das erweiterte Führungszeugnis im Sportverein eingesehen werden?

Ein Sportverein ist gesetzlich nicht dazu verpflichtet, die Inhalte des erweiterten Führungszeugnisses bei seinen Mitarbeiter*innen zu prüfen. Als Baustein eines Schutzkonzepts ist das erweiterte Führungszeugnis jedoch wichtig.

Hat ein Sportverein eine Vereinbarung nach § 72a SGB VIII mit dem zuständigen öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe (z. B. Jugendamt) getroffen, ist die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse auf Basis dieser Vereinbarung in der Regel rechtlich verpflichtend.[92] Sportvereine können sich an ihre zuständigen Stadt- und Kreissportbünde oder an die örtlichen Jugendämter wenden, um zu erfahren, ob es eine solche Vereinbarung in der Kommune gibt und welche genauen Regelungen darin getroffen werden.

Es ist ratsam, wenn Sportvereine ihre eigenen Regelungen zur Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses an den Ausführungen im § 72a SGB VIII orientieren – unabhängig von einer verpflichtenden Vereinbarung mit dem öffentlichen Träger.

---

91 §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs.

92 Siehe dazu den „Orientierungsrahmen zur Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse bei ehren- und nebenamtlich Tätigen im Sportverein" der dsj, www.dsj.de/kinderschutz.

§ 72a (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (…)):

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese **keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen. (…)**

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung **keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.** Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen **auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen** nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen. (...)"

Bei hauptberuflichen Mitarbeiter*innen, die in Verantwortung des jeweiligen Vereins Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, ist es von großer Wichtigkeit, grundsätzlich die regelmäßige Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zu verlangen und dies im Arbeitsvertrag zu verankern.[93]

Bei ehrenamtlich oder nebenberuflich Tätigen ist je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Minderjährigen und unter Berücksichtigung schutzfördernder Maßnahmen über die Einsichtnahme zu entscheiden.[94]

Folgende Fragen helfen bei der Einschätzung:

- Kontrolle des Kontakts von Betreuer*innen zu Kindern oder Jugendlichen

  - Wird das Angebot durch eine oder mehrere Personen gestaltet?

- Einsehbarkeit der Nähe eines Kontakts zu Minderjährigen

  - Findet die Aktivität in einem geschlossenen oder in einem offen zugänglichen Raum statt?

  - Findet die Aktivität mit einem einzelnen Kind/Jugendlichen oder in einer Gruppe statt?

- Häufigkeit der Aktivitäten

  - Findet das Angebot einmal oder regelmäßig statt?

- Zeitliche Ausdehnung des Kontakts

  - Nimmt das Angebot kürzere (wenige Stunden) oder längere Zeit (Tage) in Anspruch?

93 Beispiele zur Verankerung im Arbeitsvertrag gibt es in der dsj-Broschüre „Orientierungshilfe für rechtliche Fragen". Download unter www.dsj.de/publikationen, unter der Kategorie „Kinderschutz".

94 Siehe Prüfschema zum Einsatz des erweiterten Führungszeugnisses im Downloadbereich.

Bei Maßnahmen, die mit Übernachtungen verbunden sind, ist es sinnvoll, das erweiterte Führungszeugnis der Betreuer*innen einzusehen.

Um zur Gefahrenabwehr beizutragen, ist es zudem empfehlenswert, wenn Vereine die Vorlage unabhängig von einer Vereinbarung mit dem öffentlichen Träger regeln. So können sie den höchstmöglichen Schutz von Kindern und Jugendlichen unter Ausnutzung aller zur Verfügung stehenden Instrumente der Prävention sichern.

Was ist zu tun, um ein erweitertes Führungszeugnis einzuholen?

Das erweiterte Führungszeugnis kann von jeder Person ab Vollendung des 14. Lebensjahres beantragt werden. Minderjährige sind nicht prinzipiell von der Vorlagepflicht ausgenommen. Liegt aufgrund des Altersunterschieds zwischen minderjährigen Betreuer*innen und den Teilnehmenden ein Machtverhältnis und Kompetenzgefälle vor, ist es angebracht, auch hier das erweiterte Führungszeugnis einzusehen.

Das erweiterte Führungszeugnis muss persönlich bei der örtlichen Meldebehörde beantragt werden und wird dann an den oder die Antragsteller*in übersandt. Es kann teilweise auch online beantragt werden und dann gegen Vorlage des Personalausweises persönlich bei der Meldebehörde abgeholt werden. Immer ist eine Bestätigung des Vereins erforderlich, dass die beantragende Person im kinder- und jugendnahen Bereich tätig ist oder werden soll und in welchem Anstellungsverhältnis (ehrenamtlich oder hauptberuflich) sie dies tut.[95]

In einigen Jugendämtern gibt es die Praxis, Sammelanträge von Trägern an das Bürgerbüro entgegenzunehmen, was die individuelle Antragsstellung und den Gang zum Amt erspart. Es muss vor Ort erfragt werden, ob diese Möglichkeit besteht und wie das Prozedere aussieht.[96]

Ehrenamtlich Tätige sind von der Gebühr für das erweiterte Führungszeugnis befreit.[97] Bei der örtlichen Meldebehörde muss über eine Bescheinigung des Verbandes nachgewiesen werden, dass das Führungszeugnis für eine ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird. Dabei ist auch der Verwendungszweck anzugeben.[98]

Wird das Führungszeugnis für eine Tätigkeit im Sportverein im Rahmen eines Bundesfreiwilligendienstes (BFD) oder eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) benötigt, gilt die Gebührenbefreiung ebenfalls.

Führungszeugnis bei Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft

Personen, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen und ihren Wohnsitz nicht ständig in Deutschland haben, können kein in Deutschland erstelltes Führungszeugnis vorlegen. Ausländische Führungszeugnisse oder das Europäische Führungszeugnis sind für die Umsetzung des § 72a SGB VIII nicht aussagefähig, da die nationalen Strafrechtsregelungen im Bereich des Sexualstrafrechts sehr stark abweichen. In diesen Fällen ist es ratsam, zusätzlich eine vergleichbare persönliche Ehren- oder Selbstverpflichtungserklärung zu verlangen.[99]

---

95 Eine Vorlage zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses ist unter www.dsj.de/kinderschutz verfügbar.

96 Paritätisches Jugendwerk NRW: (Erweitertes) Führungszeugnis in der offenen Kinder- und Jugendarbeit und in der Arbeit des Kinderschutzbundes – Eine Arbeitshilfe, S. 7.

97 Gesetzlich verankert in der Vorbemerkung des Kostenverzeichnis zum JVKostG (Gesetz über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung): „Die Gebühren 1130 und 1131 werden nicht erhoben, wenn ein Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird, die für eine gemeinnützige Einrichtung, für eine Behörde oder im Rahmen eines der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG genannten Dienste ausgeübt wird." (Vorbemerkung 1.1.3 im Abschnitt 3).

98 Eine Vorlage zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses ist unter www.dsj.de/kinderschutz verfügbar.

99 Eine Vorlage für eine Ehren- und Selbstverpflichtungserklärung ist unter www.dsj.de/kinderschutz verfügbar.

Wie sollte der Sportverein mit den eingeholten Führungszeugnissen umgehen?

Grundsätzlich enthält das Führungszeugnis datenschutzrechtlich relevante Informationen. Die einschlägigen Datenschutzbestimmungen sind folglich zu beachten. Die Einhaltung dieser Vorgaben ist durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.

Informationen über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten sind nach Art. 10 DSGVO besonders geschützt. Es muss sichergestellt werden, dass die Daten aus dem Führungszeugnis nur für einen bestimmten, festgelegten Kreis zugänglich sind. Dies gilt allerdings nicht nur für erweiterte Führungszeugnisse, sondern für alle Dokumente mit personenbezogenen Daten von Mitarbeiter*innen im Verein. Alle, die mit der Verwahrung und Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und nutzen, sind vor der Aufnahme der Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Es ist wichtig, dass diese Verpflichtung schriftlich erfolgt.[100]

Außerdem ist wichtig, transparent zu kommunizieren, warum der Verein erweiterte Führungszeugnisse einsieht und wie der Datenschutz gewährleistet wird.[101] Der Verein speichert lediglich die folgenden Informationen: die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis (einschließlich Ausstellungs- und Vorlagedatum) sowie den Umstand, dass die Person nicht einschlägig vorbestraft ist.[102] Nach Einsichtnahme sollte das erweiterte Führungszeugnis an die betroffene Person zurückgegeben werden.

Die personenbezogenen Daten werden solange gespeichert, bis die ehrenamtliche Tätigkeit eingestellt oder die Einwilligung zur Speicherung widerrufen wird. Im Falle der Beendigung der Tätigkeit sind die Daten nach spätestens drei Monaten zu löschen.

Es ist empfehlenswert, sich das erweiterte Führungszeugnis im Abstand von maximal fünf Jahren vorlegen zu lassen. Dieses sollte zum Zeitpunkt der Einsichtnahme nicht älter als drei Monate sein.[103]

Was ist zu tun, wenn im erweiterten Führungszeugnis Vorstrafen ausgewiesen sind?

Sofern die Eintragungen nicht einschlägig sind, also keine Eintragungen nach §§ 174 ff. StGB, und auch sonst keine Kindeswohlgefährdung zu befürchten ist, liegt es im Ermessen des Vereins, diese selbständig zu bewerten (siehe unten). Um welche Straftat es sich bei dem genannten Paragrafen handelt, kann im Strafgesetzbuch eingesehen werden.[104]

100 Eine Vorlage für die Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist im Downloadbereich verfügbar.(www.dsj.de/kinderschutz)

101 Hinweise zum Datenschutz beim erweiterten Führungszeugnis werden im Downloadbereich verfügbar sein. (www.dsj.de/kinderschutz)

102 Eine Vorlage für eine Tabelle zur Archivierung der Einsichtnahme erweiterter Führungszeugnisse wird im Downloadbereich verfügbar sein. (www.dsj.de/kinderschutz)

103 Gemäß des Vorschlags des Deutschen Vereins.

104 Zum Beispiel unter www.gesetze-im-internet.de.

Für den Fall von Eintragungen, die einschlägige Verurteilungen nach den in § 72a Abs. 1 SGB VIII aufgezählten Tatbeständen betreffen, ist es zu empfehlen, dass der einsichtsberechtigte Personenkreis nach Anhörung des Betroffenen eine Beschlussempfehlung für den Vorstand ausspricht. Dieser entscheidet über den Ausschluss von der Tätigkeit im Verein. In jedem Fall müssen jederzeit die Persönlichkeitsrechte gewahrt werden. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Die Information über das Vorliegen einer Vorstrafe darf nicht unter Nennung der betroffenen Person an Unbefugte weitergegeben werden.[105]

Handelt es sich bei den aufgeführten Straftaten um solche aus dem §72a Absatz 1 SGB VIII, raten DOSB und dsj dringend dazu, sich von dem*der Mitarbeiter*in zu trennen bzw. diesem*dieser keine Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit des Vereins zu übertragen.

Werden andere Vorstrafen aufgeführt, sollte der Vorstand juristischen Sachverstand hinzuziehen, um eine individuelle Entscheidung treffen zu können. In schwierigen Fällen kann auch eine externe Beratung durch Fachkräfte aus den übergeordneten Sportorganisationen oder anderen Stellen, beispielsweise Beratungs-/Präventionsstellen, hinzugezogen werden.

105 Vgl. DFB-Broschüre Kinderschutz (https://www.dfb.de/fair-playgewaltpraevention/kinderschutz/broschuere-kinderschutz-im-verein/).

Was ist zu tun, wenn sich ein*e Mitarbeiter*in weigert, das Führungszeugnis vorzulegen?

In diesem Falle empfehlen DOSB und dsj, zunächst mit der jeweiligen Person ein Gespräch zu führen und klarzustellen, dass eine Tätigkeit im Auftrag des Vereins ohne Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist. Möglicherweise hat der*die Mitarbeiter*in Bedenken aufgrund von aufgeführten Straftaten. In diesem Falle ist es angemessen, wenn der Verein signalisiert, dass nach dem Resozialisierungsgedanken bei Verurteilungen außerhalb der aufgezählten Straftaten im § 72a SGB VIII gegebenenfalls spezifische Lösungen zu finden sind. Wird die Vorlage auch dann verweigert, raten DOSB und dsj dazu, sich von dem*der Mitarbeiter*in zu trennen bzw. ihm*ihr keine Aufgaben zu übertragen.

2.3 Präventionsnetzwerke und Kooperationen aufbauen

Aufbau eines lokalen Netzwerks

Der Aufbau eines kommunalen Präventionsnetzwerks mit Partner*innen innerhalb und außerhalb des organisierten Sports ist ein zentrales Element der Präventionsarbeit. Innerhalb des Sports gehören dazu der Stadt- und Kreissportbund, andere Sportvereine, regionale Fachverbände und der/die Landessportbund/-jugend. Außerhalb des Sports kommen dafür in Frage: die örtlichen Fachberatungsstellen, das Jugendamt der Gemeinde, die Polizei vor Ort, geschulte Referent*innen zum Thema sowie Partner*innen der freien Kinder- und Jugendhilfe. Diese Kontakte bringen Expertise und Fachkenntnisse von außen in den Sportverein und können bei der Vermittlung von Wissen und bei der Durchführung von Informationsveranstaltungen unterstützen. Sie sind darüber hinaus bei der Intervention und Aufarbeitung von Fällen sehr nützlich.

Hervorzuheben ist an dieser Stelle die Zusammenarbeit mit den Landessportbünden und -jugenden, die eine große Expertise im Bereich „Prävention sexualisierter Gewalt" aufweisen und zudem in der Regel über hauptamtliche Mitarbeiter*innen verfügen, die sich mit der Thematik auseinandersetzen.[106]

Fachberatungsstellen und Landessportbünde/-jugenden in die Präventionsarbeit miteinzubeziehen, ist ein zentraler Bestandteil des Schutzkonzepts und ein wesentlicher Schritt hin zu einem sicheren Sport.

Teamarbeit und kollegiale Beratung

Die Zusammenarbeit mit Kolleg*innen im Verein und transparente Absprachen im Team sind wirksame Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Auch wenn es manchmal schwierig ist, sich beim Anleiten sportlicher Aktivitäten von anderen „in die Karten schauen" zu lassen, ist es empfehlenswert, den Trainingsbetrieb offen zu gestalten und andere Trainer*innen oder Übungsleiter*innen in den eigenen Übungseinheiten willkommen zu heißen. Dies kann auch vor falschem Verdacht schützen.

106 Informationen zu Beratungsstellen und den Ansprechpartner*innen der Landessportbünde/-jugenden sowie weiteren Mitgliedsorganisationen von DOSB und dsj finden Sie über https://safesport.dosb.de.

2.4 Wissen und Handlungskompetenz zum Umgang mit sexualisierter Gewalt entwickeln

Im Vordergrund steht die Sensibilisierung derjenigen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Sie sollen durch Aus- und Fortbildung grundlegendes Wissen über das Thema sexualisierte Gewalt erwerben sowie Kompetenzen zur Prävention entwickeln. Dies kann über folgende Wege umgesetzt werden:

Regelmäßige Besprechung bei Vereinssitzungen und Verankerung des Themas in der internen Gremienarbeit

Entscheidend ist zunächst, dass alle Funktionsträger*innen im Verein realisieren, dass in ihrem Verein die Prävention sexualisierter Gewalt ein wichtiges Anliegen ist. Es empfiehlt sich daher, das Thema regelmäßig zum Beispiel bei Sitzungen der im Übungsbetrieb Tätigen anzusprechen.

Vereinsvorsitzende und Abteilungsleiter*innen können das Thema in angemessenen Zeitabständen auf die Agenda setzen, um einen kollegialen Austausch anzuregen. Es ist dabei wichtig, eine Atmosphäre zu erzeugen, in der auch diesbezügliche Probleme, Fragen und Unsicherheiten von Übungsleiter*innen aufgegriffen werden können. Um das Thema fachlich angemessen bei Besprechungen zu diskutieren, können Qualifizierungsmaterialien des DOSB, der dsj und deren Mitgliedsorganisationen genutzt werden.

Vereinsinterne Qualifizierung

Kommunale Präventionsfachstellen, die örtlichen Polizeikommissariate zur Vorbeugung von Gewalt sowie Sportverbände verfügen über qualifizierte Referent*innen zum Thema. Vereine können diese Angebote nutzen und Spezialist*innen zu sich einladen. Es ist sinnvoll, wenn möglichst alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden an solchen vereinsinternen Qualifizierungen teilnehmen. Im Vergleich zu externen Qualifizierungen, zu denen nur Einzelne aus dem Verein entsendet werden, hat dies den Vorteil, dass der Verein das Thema in seinem alltäglichen Interaktionsgefüge bearbeitet. Fragen zur Präventionsarbeit, zu vereinsspezifischen Vorgehensweisen und besonderen Problemen können so gemeinsam und mit Hilfe einer externen Fachkraft abgestimmt werden. Die Deutsche Sportjugend bietet Sportvereinen eine Kontaktliste mit Ansprechpartner*innen in den Landessportbünden bzw. Landessportjugenden und den Fachverbänden, darüber können geeignete Referent*innen in der Nähe des Vereins gefunden werden. Diese Kontaktliste ist zu finden unter www.dsj.de/kinderschutz.

Externe Qualifizierung

Es empfiehlt sich, auch vereinsexterne Angebote (z. B. bei den Landessportbünden/-jugenden, Fachberatungsstellen oder Jugendämtern) in Anspruch zu nehmen. Dies gilt besonders für die Beauftragten. Ihre Aufgaben erfordern eine spezifische Qualifikation und Handlungskompetenz. Hat ein Verein bereits eine interne Schulung zur Thematik durchgeführt, ist es ratsam, diejenigen Übungsleiter*innen zu externen Fortbildungen zu entsenden, die ihre Tätigkeit neu im Verein beginnen.

3. Leitfaden zur Intervention

3. Leitfaden zur Intervention: Wie sollten Sportvereine mit Fällen sexualisierter Gewalt umgehen?

Vorbemerkungen

Zur Intervention zählen alle Maßnahmen, die dabei unterstützen, Vorfälle von sexualisierter Gewalt zu beenden und die Betroffenen zu schützen. Dazu gehören auch alle Schritte, die dazu dienen, Vermutungen und Verdachtsäußerungen einzuschätzen, zu bewerten und auf dieser Grundlage geeignete Maßnahmen einzuleiten. Der Schutz und das Wohl sowie die Rechte der Kinder und Jugendlichen stehen dabei im Mittelpunkt.[107]

Wenn Verdachtsfälle geäußert oder Vorfälle sexualisierter Gewalt in Institutionen bekannt werden, entsteht häufig eine emotional herausfordernde und verworrene Situation. Daher ist es hilfreich, wenn sich Sportvereine bereits vor dem möglichen Auftreten von sexualisierter Gewalt damit auseinandersetzen, welche Schritte bei der Intervention zu gehen sind, und Zuständigkeiten festgelegt sind. Ein schriftlich fixierter Handlungs- bzw. Interventionsplan kann hierbei eine wichtige Orientierungshilfe sein. Auch weil situative Überforderungen, fehlendes Fachwissen oder Loyalitätskonflikte zu Fehleinschätzungen und Fehlverhalten führen, die Betroffene weiteren Risiken und Verletzungen aussetzen.

107 Vgl. Bundesministerium der Justiz, das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Bildung, 2011, S. 23.

Ein adäquater Handlungs- bzw. Interventionsplan berücksichtigt die folgenden Aspekte:[108]

Maßnahmen	Zentrale Fragestellungen und Inhalte
Vorgehen bei Verdachtsfällen	Wer ist in einem solchen Fall in meinem Verein zuständig? Wer wird informiert? Wie gehe ich mit dem Bekanntwerden eines Verdachtsfalls um? Wie gehe ich vor, wenn der Verdacht nicht eindeutig ist? Wen kann ich um Rat fragen?
Sofortmaßnahmen	Welche Maßnahmen ergreife ich zum sofortigen Schutz des Kindes? In welchem Fall ist eine Suspendierung des*der beschuldigten Mitarbeitenden ratsam? Welche Unterstützungsmaßnahmen können für andere Mitarbeitende oder Kinder und Jugendliche angeboten werden, um das Erlebte zu verarbeiten?
Dokumentation	Welche Informationen werden bei einem (Verdachts-)Fall sexualisierter Gewalt festgehalten? Welche Vorlagen zur Dokumentation können bereitgestellt werden?
Einschaltung von Dritten	Welche Fachberatungsstellen können bzw. sollten kontaktiert werden? Wann wird das Jugendamt hinzugezogen? Wann ist die Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden notwendig? Wann und wie werden die Erziehungsberechtigten hinzugezogen?
Datenschutz	Welche Regeln gelten grundsätzlich im Umgang mit personenbezogenen Daten? Welche Informationen dürfen innerhalb der Organisation weitergeleitet werden? Welche Informationen dürfen zu welchem Zeitpunkt in welcher Form nach außen gegeben werden?
Aufarbeitung bzw. Rehabilitation	Welche Unterstützungsmaßnahmen können für Betroffene seitens der Organisation angeboten werden? Welche Maßnahmen werden zur Rehabilitation von zu Unrecht Verdächtigten eingesetzt? Wie können (Verdachts-)Fälle aufgearbeitet werden?

108 In Anlehnung an: Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, 2013, S. 19.

Anregungen für die Intervention geben zudem die „Leitlinien zum Vorgehen im Verdachtsfall – Flussdiagramm Krisenintervention“ der Münchener Sportjugend[109] sowie das „Merkblatt für Interventionsleitlinien im Krisenfall“ des Deutschen Fußballbundes.[110]

Solche Interventionspläne bzw. Leitlinien geben hilfreiche Anhaltspunkte und sind als Orientierungsrahmen zu verstehen. Hervorzuheben ist aber auch, dass jeder Fall anders ist und eine individuelle Lösung erfordert – auch in Abhängigkeit von den Rahmenbedingungen im Verein. Der Interventionsplan ist daher stets auf den Einzelfall anzupassen.

Interventionsplan

Insgesamt gilt, dass eine gelungene Intervention bei sexualisierter Gewalt eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Vermeidung neuer Vorfälle ist. Eine zentrale Rolle bei der Intervention übernehmen die Vereinsleitung und die Beauftragten, die in Absprache agieren.

Da weder psychologische Beratung noch Strafverfolgung zu den Kernaufgaben von Sportvereinen gehören, ist es notwendig, frühzeitig externen Sachverstand hinzuzuziehen. Dies können zum Beispiel lokale Fachberatungsstellen, die Jugendämter, Niederlassungen des Kinderschutzbundes sowie Rechtsanwält*innen sein. Wichtig ist es, bereits im Vorhinein langfristige Kooperationen mit Fachberatungsstellen bzw. Expert*innen auf diesem Gebiet aufzubauen, um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit anzubahnen.

Bei Unsicherheiten oder strafrechtlich relevanten Fällen von sexualisierter Gewalt ist das frühzeitige Einschalten externer Fachkräfte uneingeschränkt zu empfehlen, auch um zu vermeiden, dass die Beweisaufnahme durch ungewollt suggestive Beeinflussung der Betroffenen erschwert wird. Bei leichten Grenzverletzungen ist eine Hinzunahme externer Expertise nicht unbedingt von Nöten. Hier helfen häufig vermittelnde Gespräche und genaue Absprachen, wie ein solches Verhalten zukünftig zu vermeiden ist. Dies sollte jedoch von Fall zu Fall beurteilt werden.

Die Interventionsschritte werden im Folgenden chronologisch beschrieben.

109 Download unter: https://www.msj.de/wp-content/uploads/2019/09/2019_05_PsG_Flussdiagramm.pdf.

110 Download unter: https://www.dfb.de/fair-playgewaltpraevention/kinderschutz/die-broschuere-kinderschutz-im-verein/.

3.1 Ersteinschätzung: Verdacht gewissenhaft prüfen

Werden Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt im Verein wahrgenommen, geraten diejenigen, die diese Vorfälle beobachten oder davon erfahren, oftmals in eine Zwickmühle: Zum einen wollen sie die betroffene Person schützen, zum anderen möchten sie die verdächtigte Person nicht leichtfertig anprangern.

Im Umgang mit Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt kommt es schnell zu Befürchtungen, Ängsten und mitunter auch zu unangemessenen Reaktionen. Solche Reaktionen basieren häufig auf der eigenen Überforderung mit der Situation. Ohne professionelle Unterstützung kann es schnell auch bei wohlwollenden Helfer*innen zu Neutralisierungs- und Bagatellisierungshandlungen kommen (z. B. zu Aussagen wie „Das kann ich mir bei dem/der gar nicht vorstellen.", „Vielleicht dramatisiert sie [Betroffene] das alles nur ein bisschen.").

Einer Beschwerde nachzugehen, kann unter Umständen bedeuten, ein anerkanntes Mitglied des Vereins mit einem schwerwiegenden Verdacht zu konfrontieren, was im Ergebnis zum Vereinsausschluss führen kann. Im Falle einer Anzeigenerstattung führt diese in der Regel zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und nach dessen Abschluss ggf. zum Prozess. Dies kann das Vereinsleben insgesamt schwer belasten. In diesem Prozess sind schwierige Entscheidungen zu treffen, die die Grundlage dafür legen, dass Verdachtsäußerungen gewissenhaft überprüft werden oder aber der Prozess insgesamt im Sande verläuft. Es ist deshalb von besonderer Bedeutung, Verdachtsmomenten – Hinweisen, Beschwerden, Gerüchten – sensibel nachzugehen, sie ggf. unter Hinzuziehung Dritter zu prüfen und auf dieser Grundlage Maßnahmen zu ergreifen, die zuallererst das Ziel haben müssen, die Betroffenen zu schützen.[111]

Beauftragte als konkrete Ansprechpersonen

Für die Betroffenen, aber auch für diejenigen, die sexualisierte Gewalt beobachten oder davon Kenntnis erlangen, muss klar sein, an wen sie sich im Verein wenden können, um über ihre Erlebnisse, Erfahrungen oder Hinweise zu sprechen. Nicht zuletzt deshalb ist es erforderlich, Beauftragte zu benennen und dies entsprechend bekannt zu machen. Manchmal machen Betroffene nur vage Andeutungen, da sie selber keine Worte finden für das, was ihnen widerfahren ist. In solchen Fällen ist es erforderlich, aktiv zu signalisieren und dies auch im Verein deutlich bekannt zu machen, dass eine Ansprechperson bereitsteht.

Entgegennahme von Verdachtsäußerungen

Erhält der*die Beauftragte Kenntnis von einem Verdachtsfall ist es seine*ihre Aufgabe, diese Äußerungen **ernst zu nehmen** und sich zunächst in einer möglichst vertrauensvollen, ruhigen und sachlichen Atmosphäre ein Bild über die Situation zu verschaffen.[112] Pauschale Bagatellisierungen oder schnelle Bewertungen sind unangemessen und führen häufig dazu, dass sich die Betroffenen oder deren Angehörige wieder entmutigt zurückziehen. Um dies zu vermeiden

111 Vgl. Brackenridge, 2001, S. 167; Rulofs, 2007, S. 28.

112 Eine Orientierung bietet der Handlungsleitfaden der Sportjugend Sachsen. Download unter: https://www.sport-fuer-sachsen.de/sportjugend-sachsen/jugendarbeit/kinderschutz/.

und die Lage möglichst sachkundig zu beurteilen, kann bereits in solchen ersten Gesprächen die Inanspruchnahme externer Expertise wertvoll sein. Finden diese Gespräche zunächst ohne ausgewiesene Expert*innen statt, sollten die Gespräche die Grundlage für eine Prüfung durch eine Fachberatungsstelle schaffen und feststellen, ob unmittelbarer Handlungsbedarf besteht. Da sich diese weiteren Schritte je nach berichteter oder beobachteter Gewaltform (Grenzverletzung, sexualisierte Gewalt ohne oder mit Körperkontakt) und dem Erhärtungsgrad des Verdachts unterscheiden können, ist es wichtig, zunächst möglichst klare Informationen über den Fall zusammenzutragen und unabhängig vom Verdachtsgrad stets nachvollziehbar zu dokumentieren.

Dabei ist zu beachten, dass detaillierte Nachfragen zu den konkreten Gewalthandlungen Probleme bei der strafrechtlichen Verfolgung nach sich ziehen können, da die Gefahr besteht, den jungen Menschen ungewollt suggestiv zu beeinflussen.

Im Gespräch mit dem betroffenen jungen Menschen sollte daher vor allen Dingen zugehört, fürsorglich und sachlich zur Kenntnis genommen werden. Emotionale oder erschütterte Reaktionen sowie unmittelbare Bewertungen sind zu vermeiden. Detaillierte Fragen zum Ablauf des vorgeworfenen Tatgeschehens – insbesondere solche, die vermutete Inhalte vorgeben oder Erwartungen zum Ausdruck bringen – sind der betroffenen Person nicht zu stellen. Ziel ist es, den Sachverhalt unvoreingenommen und sachlich zur Kenntnis zu nehmen und diesen nachvollziehbar zu dokumentieren. Eine besondere Herausforderung für die Beauftragten besteht also darin, das eigene Handeln vor dem Hintergrund einer möglichen späteren Strafverfolgung zu reflektieren und somit jeden Eindruck einer Beeinflussung der betroffenen Person zu vermeiden.

Des Weiteren sollte im Gespräch nichts versprochen werden, was nicht auch gehalten werden kann. Es ist vielmehr ratsam, der betroffenen Person zu verdeutlichen, dass seine*ihre Äußerungen gegebenenfalls so wichtig sind, dass ein unmittelbares Einschreiten notwendig ist oder andere Personen, die helfen können, davon erfahren sollten. Wenn sich Betroffene von sexualisierter Gewalt jemandem anvertrauen, kann es vorkommen, dass sie darum bitten, die Information nicht weiterzugeben. Sie befürchten negative Reaktionen aus dem Umfeld und nicht zuletzt vom Verursacher oder von der Verursacherin. Um den Betroffenen diese Sorge vor negativen Konsequenzen zu nehmen, ist altersgerecht über die weitere Vorgehensweise zu informieren. Es ist zu Beginn darauf hinzuweisen, dass nicht per se eine Geheimhaltung garantiert werden kann. Diese ist nur besonderen Berufsgruppen (z. B. Ärzt*innen) vorbehalten.

Um das Vorgehen im Verdachtsfall nachvollziehbar zu machen, ist es von großer Bedeutung, die Äußerungen des*der Betroffenen, die eigenen Gedanken und alle folgenden Handlungsschritte sorgfältig schriftlich festzuhalten und unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte und des Datenschutzes aufzubewahren.

Trotz der genannten Probleme und der Sensibilität des Themas ist Folgendes am wichtigsten: Zuhören und Ernstnehmen sind die Voraussetzungen dafür, dass Betroffene von sexualisierter Gewalt Hilfe erhalten!

Regeln für die Dokumentation von Gesprächen[113]

Formale Inhalte, die die Dokumentation umfassen sollte:

- Name des*der Verfassers*in, Ort und Datum der Niederschrift, nummerierte Seiten.
- Ort- und Zeitangabe sowie Länge des dokumentierten Gesprächs.
- Beteiligte Personen.
- Umfeld und Situation des Gesprächs.
- Gesprächsanlass: Wer ist auf wen zugekommen?

Weitere Aspekte:

- Leserlichkeit und Verständlichkeit der Notizen, damit diese im Nachhinein nicht falsch verstanden werden.
- Keinen Bleistift für die Niederschrift nutzen, da Satzteile ausradiert und umgeschrieben werden können; alle später hinzugefügten Wörter und Textbausteine sind als solche zu kennzeichnen.
- Strikte Trennung zwischen der vom Kind/Jugendlichen vermittelten Beschreibung des Übergriffs und der eigenen Bewertung und Interpretation; die eigenen Überlegungen und Hypothesen sind in einem separaten gekennzeichneten Abschnitt aufzuführen.
- Möglichst den genauen Wortlaut des*der Betroffenen wiedergeben.
- Erzählung nicht „ordnen" (Sprünge, unsystematische Darstellung so übernehmen).
- Zitate von berichtenden Personen sind als solche zu kennzeichnen.
- Gespräch möglichst zeitnah dokumentieren, um ein mögliches Vergessen und Verzerrungen zu verhindern.[114]

§ Dieser Leitfaden und entsprechende Vorlagen dienen der Orientierung und sollen Handlungssicherheit geben. Insbesondere bei Dokumentationen ist zu beachten, dass es sich um sensible Daten handeln kann, die datenschutzkonform verarbeitet werden müssen. Hierbei müssen die Grundsätze der Datenverarbeitung (Art. 5 DSGVO) beachtet, Informationspflichten (Art. 12, 13 DSGVO) erfüllt und entsprechende technisch-organisatorische Maßnahmen (Art. 32 DSGVO) getroffen werden.

3.2 Externe Expert*innen hinzuziehen

Die schwerpunktmäßige Aufgabe der Vereine bei Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt ist es, das Kindeswohl sicherzustellen. Sie haben weder die kriminalistischen Möglichkeiten noch den Auftrag, Betroffene und Beschuldigte zu vernehmen und zu bewerten, ob tatsächlich strafrechtlich relevante Gewalthandlungen stattgefunden haben oder nicht. Die strafrechtliche Abklärung eines Verdachtsfalls ist einzig und allein die Aufgabe der staatlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Sportverein muss soweit möglich Rücksicht auf staatliche Ermittlungsverfahren nehmen.[115]

113 Vgl. Jud, 2015, S. 246f.

114 Eine Vorlage für ein Protokoll ist im Downloadbereich verfügbar.(www.dsj.de/kinderschutz)

115 Vgl. Enders, 2015, S. 156.

Bewegt sich der Fall nach der grundlegenden Ersteinschätzung im Bereich der (sexuellen) Grenzverletzungen und handelt es sich um einen erstmaligen Verstoß gegen getroffene Verhaltensregeln, kann eine vereinsinterne Klärung ausreichend sein. Hierbei ist es angemessen, die verursachende Person deutlich auf ihr Fehlverhalten hinzuweisen, die Vereinsmitglieder über die geltenden Verhaltensregeln in Kenntnis zu setzen und die künftige Einhaltung der Regeln einzufordern und zu überprüfen. Bei Unsicherheiten sind jedoch auch hier unmittelbar externe Fachberatungsstellen wie z. B. das „Hilfetelefon sexueller Missbrauch" hinzuzuziehen.

Stellt sich zweifelsfrei nach gründlicher Prüfung und unter Einbeziehung von externer Expertise heraus, dass ein geäußerter Verdacht oder eine Anschuldigung unbegründet ist und beispielsweise auf einer eindeutigen Fehlinterpretation oder einem Missverständnis beruht, so ist die zu Unrecht verdächtigte Person vollständig zu rehabilitieren.

Erhärtet sich indes ein Verdacht und erweist sich sogar als eventuell strafrechtlich relevant, so darf die Intervention auf gar keinen Fall ausschließlich vereinsintern erfolgen. Da Intervention bei sexualisierter Gewalt professionelles Handeln erfordert, das auch konsequent die rechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt, ist es in solchen Fällen notwendig, so früh wie möglich die Hilfe von externen Fachstellen hinzuzuziehen. Dazu zählen die regionalen Kinderschutzbünde und weitere spezialisierte Beratungsstellen für Mädchen und Jungen, die örtlichen Jugendämter und die Polizei. Die Kontaktaufnahme ist in der Regel mit der Vereinsleitung abzustimmen. Bei der Kontaktaufnahme mit der Polizei ist zu bedenken, dass diese gesetzlich verpflichtet ist, entsprechende Ermittlungen einzuleiten. Es ist von großer Bedeutung, dies mit der betroffenen Person abzusprechen und nicht über ihren Kopf hinweg zu entscheiden.

Unabhängige Beratungsstellen, die nicht der Stadtverwaltung oder der Polizei angehören, haben zunächst den Vorteil, dass sie entsprechend frei agieren und Empfehlungen dafür geben können, wann und unter welchen Bedingungen die örtlichen Behörden einzuschalten sind oder eine Anzeige notwendig ist. Insgesamt gilt, dass der Einbezug von entsprechenden Fachstellen den Verein nicht von der Verantwortung entbindet, Vorfällen konsequent nachzugehen.

Eine wertvolle Unterstützung bei der Intervention kann das „Hilfeportal Sexueller Missbrauch" des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung sein. Dieses Portal kann zwar nicht die notwendige persönliche Hilfe vor Ort ersetzen, kann aber ein hilfreicher Wegweiser sein, um schnell wichtige Unterstützung zu finden – für die Betroffenen und Menschen aus ihrem Umfeld, aber auch für Fachkräfte, die mehr Informationen zum Thema suchen.

Unterstützung für Betroffene sexualisierter Gewalt sowie Angehörige und das soziale Umfeld
www.hilfeportal-missbrauch.de

3.3 Im besten Interesse des betroffenen Menschen handeln

Der Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen steht bei der Intervention im Mittelpunkt. Es ist daher zentral, alles zu vermeiden, was dem*der Betroffenen schadet und weitere Traumatisierung auslösen könnte.

Meldung an die Vereinsleitung

Die Vereinsleitung ist über beobachtete Vorfälle und Verdachtsmomente zu informieren, weitere Interventionsschritte sind kontinuierlich mit ihr abzusprechen. Die Weiterleitung von Informationen und die weiteren Schritte sind zuvor mit der betroffenen Person abzustimmen. Ist die Leitung selbst in das Geschehen involviert, ist eine übergeordnete Stelle, zum Beispiel der Stadt- oder Kreissportbund, der Landessportbund oder der Fachverband, einzubeziehen.

Unterbrechung des Kontakts zum*zur Verursacher*in

Bei allen Schritten der Intervention ist der Schutz der Betroffenen handlungsleitend. Dazu gehört auch, gegebenenfalls die sofortige Unterbrechung des Kontakts zwischen dem*der Verdächtigten und dem betroffenen Kind/Jugendlichen zu gewährleisten. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass das betroffene Kind bzw. der betroffene Jugendliche – sofern dies seinem Bedürfnis entspricht – weiterhin an den Vereinsaktivitäten teilnehmen kann, während die beschuldigte Person, zumindest bis zur Klärung des (Verdachts-)Falls, suspendiert wird. Ist ein Kontaktabbruch nicht möglich, beispielsweise im Rahmen einer Sportveranstaltung, sollte durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass die beschuldigte Person nicht alleine mit dem Kind/Jugendlichen ist.

Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden

Grundsätzlich besteht keine Anzeigepflicht. Die Erstattung einer Strafanzeige wird in Fachkreisen kontrovers diskutiert, da durch Strafanzeigen und die anhängigen Verfahren sekundäre Traumatisierungen der Betroffenen hervorgerufen werden können. Die Entscheidung, ob von der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden (vorerst) abgesehen wird, kann nicht vom Verein allein getroffen werden. Hierzu ist eine unabhängige Beratungsstelle hinzuzuziehen. Auch hierüber ist der*die Betroffene vorab zu unterrichten. Gerade im Falle der Erstattung von Strafanzeigen sollten fachliche geeignete Berater*innen hinzugezogen werden. Liegen konkrete Anhaltspunkte für strafbare Verhaltensweisen vor, ist immer auch an die Einschaltung von Polizei und/oder Staatsanwaltschaft zu denken. Bei der Entscheidung ob, wann und wie dies geschehen soll, sollen die „Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“ des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) helfen. Sie richten sich an private und öffentliche Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden.

Auszug aus den „Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“

Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden
Die Strafverfolgungsbehörden sind grundsätzlich über tatsächliche Anhaltspunkte zu informieren, die darauf hindeuten, dass eine Straftat nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs („Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“) begangen wurde. Gerechtfertigte Ausnahmen von diesem Grundsatz richten sich nach Nummer 4 dieser Leitlinien. (…)

1. Ausnahmen vom Grundsatz, die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten

a) Schutz des Opfers
Wenn die Belastung durch ein Strafverfahren eine nicht anders abwendbare unmittelbare Gefährdung der körperlichen oder psychischen Gesundheit des Opfers verursachen kann, kann es gerechtfertigt sein, von der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden für die Dauer der Gefährdung abzusehen. Bei einer nicht anders abwendbaren Gefährdung des Lebens ist dies geboten. Ein derartiger Ausnahmefall darf nicht von der Institution und ihren Mitarbeitern allein festgestellt werden. Das Vorliegen einer solchen Ausnahmesituation ist durch beratende Hinzuziehung eines von der betroffenen Institution unabhängigen Sachverstandes zu überprüfen.

b) Entgegenstehender Opferwille
Der einer Strafverfolgung entgegenstehende Wille des Opfers oder der Erziehungsberechtigten ist bei der Entscheidungsfindung über die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden zu berücksichtigen. Er verpflichtet die Institution aber nicht, auf diese Einschaltung zu verzichten.

Offenbart sich ein Opfer sexuellen Missbrauchs, so ist es in altersgerechter Weise darüber aufzuklären, dass die Weitergabe der Informationen an die Strafverfolgungsbehörden (…) notwendig ist und dass nur in Ausnahmefällen hiervon abgesehen werden kann.

3.4 Fürsorgepflicht gegenüber Mitarbeiter*innen wahren

Neben dem Schutz der Betroffenen ist die Fürsorgepflicht gegenüber den Vereinsmitgliedern und Kolleg*innen zu wahren.

Vermeidung von voreiligen Urteilen

Dazu gehört es einerseits, diejenigen zu unterstützen, die einen Verdacht offenlegen. Andererseits bedeutet dies auch, dafür Sorge zu tragen, dass Personen nicht vorschnell oder gar öffentlich verurteilt werden, damit deren Ruf im Falle eines falschen Verdachts keinen Schaden nimmt. Bei der zunächst vereinsinternen Sondierung ist also größtmögliche Sorgfalt, Umsicht und Diskretion geboten. Durch die zuvor beschriebenen Vorgehensweisen bei Verdachtsäußerungen kann ein solcher vertraulicher und sensibler Umgang mit Vermutungen gewährleistet werden. Dies schließt ein, dass Informationen nicht an Dritte weitergegeben werden, denn dies kann weitere Ermittlungen, z. B. seitens Polizei/Staatsanwaltschaft gefährden. Der Vorstand ist jedoch in Abstimmung mit der hinweisgebenden Person in Kenntnis zu setzen.

Rehabilitation nach falschem Verdacht[116]

Das Thema sexualisierte Gewalt ist emotional stark aufgeladen. Unzutreffende Vorwürfe sexualisierter Gewalt können schädigende Auswirkungen für beschuldigte Personen haben und Existenzen zerstören. Wenn sich Vorwürfe nach gründlicher und intensiver Prüfung unter Einbeziehung von externen Fachberatungsstellen als unbegründet erweisen, muss es daher das Ziel sein, die falsch beschuldigte Person vollständig und nachhaltig zu rehabilitieren. Die Rehabilitierung und soziale Reintegration obliegt insbesondere den Führungskräften des Vereins, die hierzu in engem Austausch mit der zu Unrecht beschuldigten Person stehen. Ein Element der Rehabilitation ist die ordnungsgemäße Aufarbeitung des Sachverhalts, indem untersucht wird, woher der Verdacht kam, wie er entstanden ist und wie er verbreitet wurde. Weitere Bestandteile der Rehabilitation sind eine offizielle bzw. öffentliche Bekanntmachung, dass der Verdacht ausgeräumt wurde, sowie persönliche Entschuldigungen durch die Beschuldigenden und den Vereinsvorstand. Dieser Prozess sollte in Abstimmung mit den betroffenen Personen geschehen und nur, wenn der Vorwurf auch öffentlich bekannt wurde.[117]

Bei der Rehabilitation ist es für Sportvereine hilfreich, professionelle Unterstützung von außen heranzuziehen (z. B. juristischen Beistand, Kommunikationsagenturen).

3.5 Klar und sachlich kommunizieren

Für den gesamten Prozess der Intervention sind klare Informationen über die geplanten Vorgehensschritte notwendig.

Interne Kommunikation

Dies betrifft zunächst die vereinsinterne Kommunikation mit den betroffenen Personen. Die betroffene Person und ggf. seine*ihre Sorgeberechtigten/Eltern, und zu gegebener Zeit auch der*die Verdächtigte, benötigen klare Informationen über die Vorgehensweise. Wenn sich ein Verdacht bestätigt hat und entsprechende Schritte bereits eingeleitet wurden, ist eine Information an die weiteren Mitarbeiter*innen wichtig. Hierbei ist eine sachliche und an den Fakten orientierte Information erforderlich, und es ist notwendig, die Mitarbeiter*innen anzuweisen, Informationen nicht an Unbefugte weiterzugeben.

Auch der Persönlichkeitsschutz und die Rechte des*der Verdächtigten sind vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich verankerten Unschuldsvermutung einzuhalten. Dies schließt mit ein, dass Äußerungen über Verdachtsmomente gegenüber Dritten unterbleiben.

Umgang mit der Öffentlichkeit

Hat in einem Verein erwiesenermaßen ein Vorfall stattgefunden, sollte die Öffentlichkeit – soweit dies erforderlich und angemessen erscheint – faktenorientiert, ohne Nennung von Namen, über den Vorfall informiert werden, um Gerüchten und Spekulationen vorzubeugen. Der Verein kann durch die öffentliche Benennung der Interventionsschritte deutlich machen, dass er sexualisierte Gewalt nicht duldet.

116 Vgl. Menzel, 2014.

117 Alternative 1: Mit dem*der falsch Beschuldigten wird besprochen, welche Akten aufbewahrt oder vernichtet werden sollen. Alternative 2: Nur Dokumente, die die Entlastung belegen, werden aufbewahrt.

3.6 Verdachts- und Vorfälle sorgfältig aufarbeiten und daraus lernen

Ein wichtiger Bestandteil der Intervention ist die rückblickende und systematische Aufarbeitung von Vorfällen, um daraus zu lernen. Diese zielt darauf ab, den Verlauf eines Falls verstehend und erklärend aufzubereiten, um darauf basierend Erkenntnisse und Konsequenzen für die künftige Praxis im Umgang mit Fällen, aber auch für die Prävention allgemein, abzuleiten. Im Rahmen der Aufarbeitung sollen rückblickend Entscheidungen und Handlungen kritisch-reflexiv verstanden und nachvollzogen werden – es geht nicht primär darum, Fehler nachzuweisen.[118] Es steht vielmehr im Vordergrund, dass Vereine sich fragen, was sie aus dem Fall lernen und wie sie sich zukünftig diesbezüglich besser aufstellen können. Auch für die Aufarbeitung können und sollten die Angebote von Fachberatungsstellen genutzt werden.

Im Aufarbeitungsprozess kann es hilfreich sein, wenn sich Sportvereine die folgenden Fragen stellen:

- Wie konnte es zu dem Übergriff im Rahmen des Vereins kommen?
- Welche Faktoren haben die sexualisierte Gewalt bzw. die Verdeckung gefördert?
- Was hat bei der Intervention gut funktioniert, welche förderlichen Faktoren gab es?
- Welche Schwierigkeiten bestanden (sowohl auf individueller als auch auf vereinsstruktureller Ebene)? Wie können solche Probleme zukünftig vermieden werden?

Zudem ist wichtig, den Fall im Verein und ggf. in den einzelnen Teams aufzuarbeiten, insbesondere wenn Kinder und Jugendliche davon gehört haben. Da es ihnen möglicherweise schwerfällt darüber zu sprechen und ihnen die Situation emotional nahegeht, ist es sinnvoll, Gesprächsangebote (ggf. mit externen Expert*innen) zu machen. Auch Vereinsangehörigen, die den*die Verursacher*in näher gekannt bzw. mit dieser Person direkt zusammengearbeitet haben, sollte die Möglichkeit gegeben werden, über ihre Gefühle zu reden. Zudem ist es wichtig, die Eltern sachlich über den Vorfall zu informieren. Hierzu kann z. B. ein Elternabend einberufen werden.[119]

Schließlich ist es besonders für die Betroffenen von sexualisierter Gewalt wichtig, dass sie eine Anerkennung ihrer Erfahrungen erhalten. Dies kann der Verein ermöglichen, indem z. B. eine Entschuldigung erfolgt (ggf. auch öffentlich), der Kontakt zu den Betroffenen aufrechterhalten wird und der Sportverein sie bei der Bearbeitung der Folgen aktiv unterstützt.

118 Vgl. Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e. V., 2015, S. 9; weitere Informationen zur Aufarbeiten von Fällen sind zu finden unter: www.kinderschutzbund-nrw.de/pdf/Modelle%20methodischer%20Aufarbeitung.pdf.

119 Vgl. Allroggen, Gerke, Rau, Fegert, 2016, S. 76–80.

4. Schlussbemerkung

4. Schlussbemerkung

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt sollte selbstverständlicher Bestandteil verantwortlicher Führung eines jeden Sportvereins sein. Zugleich stellt dies die überwiegend ehrenamtlich geführten Vereine vor komplexe Aufgaben. Der vorliegende Handlungsleitfaden gibt den Vereinen eine Orientierung zu den Hintergründen und Fakten über sexualisierte Gewalt sowie über geeignete Schritte zur Prävention und Intervention. Die Vereinsverantwortlichen müssen diese Schritte nicht alleine bewältigen, sondern können und sollen sich zur Unterstützung an ihre zuständigen Kreis- und Stadtsportbünde, Fachverbände, Landessportbünde sowie die Träger der Kinder- und Jugendhilfe in ihren Kommunen wenden. Sie können das Thema aber auch nicht an diese Institutionen delegieren, sondern müssen sich ihrer Verantwortung bewusst sein, **Kinder und Jugendliche direkt, konkret und vor Ort im Verein zu schützen.**

Die aufgeführten Risiken und Gefährdungspotenziale im Sport sollen nicht vergessen lassen, dass Millionen von Kindern und Jugendlichen täglich beim Sport sehr viel Freude haben und positive Erfahrungen sammeln – und zwar in den allermeisten Fällen ungefährdet. Sie werden von Trainer*innen und Vereinsverantwortlichen unter hohem persönlichem Engagement betreut und erhalten im Verein wertvolle Unterstützung für eine gesunde und förderliche Entwicklung. Dass sich die Verbände und Vereine auch mit den möglichen Risiken für den Schutz von Kindern und Jugendlichen auseinandersetzen, ist in diesem Rahmen ein wesentlicher Schritt **für einen sicheren Sport.**

Schön, dass Sie dabei in Ihrem Verein helfen!

„In die Zukunft der Jugend investieren – durch Sport"

Anhang

»Safe Sport« - Checkliste für Sportvereine

Sportvereine, die zur Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt fachlich kompetent aufgestellt sind, …

Prävention:

- … haben dies als grundlegendes Prinzip in das Leitbild und die Satzung integriert.
- … haben eine öffentlich bekanntgegebene Ansprechperson oder eine*n Beauftragte*n für die Prävention sexualisierter Gewalt und den Kinderschutz.
- … haben wenn möglich die Ansprechpersonen oder Beauftragten mit Ressourcen ausgestattet (z. B. finanzielle Mittel, Fortbildungsteilnahme, ggf. Arbeitszeit, Fahrtkosten).
- … kooperieren in Arbeitsgruppen und Präventionsnetzwerken mit relevanten Stakeholdern innerhalb und außerhalb des Sports.
- … fordern von hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind, die Unterzeichnung einer Selbstverpflichtung (z. B. Ehren-/ Verhaltenskodex).
- … lassen sich von hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die im Auftrag der Organisation (Verein, Verband, Stützpunkt u.a.) Kinder und Jugendliche betreuen, auf Basis der gesetzlichen Vorgaben (§72a Abs. 2 u. 4 SGB VIII) das erweiterte Führungszeugnis regelmäßig zeigen.
- … verfügen über eine vereinsspezifische Potenzial- und Risikoanalyse bzw. einen Selbstcheck zum Thema.
- … berücksichtigen die Prävention sexualisierter Gewalt schon bei der Ansprache und Einstellung von Personal und verankern dies in Arbeitsverträgen.
- … führen vereinsinterne Schulungen zur Thematik durch oder entsenden ihre hauptberuflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden zu entsprechenden Qualifizierungsmaßnahmen.
- … informieren regelmäßig und gut sichtbar über die Prävention sexualisierter Gewalt, z. B. auf der Website, im Newsletter.
- … verfügen über grundsätzliche Regeln zu einem wertschätzenden Umgang mit Nähe und Distanz zwischen Erwachsenen, Erwachsenen und Minderjährigen sowie innerhalb der Gruppe der Kinder und Jugendlichen (z. B. bzgl. Körperkontakt, Umkleidesituation, Trainingslager etc.).
- … stellen Angebote für Kinder und Jugendliche bereit zur Selbstbehauptung, zur Partizipation und zu Kinderrechten.

- … evaluieren und reflektieren sich regelmäßig in diesem Handlungsfeld und lassen sich ggf. von externen Expert*innen dazu beraten.

Intervention:

- … haben Leitlinien/einen Interventionsplan zum Umgang mit Verdachts-/Vorfällen bei sexualisierter Gewalt.
- … suchen bei Verdachts-/Vorfällen fachliche Unterstützung von einschlägigen Organisationen oder Fachberatungsstellen und arbeiten die Vorkommnisse im Nachhinein gründlich auf.
- … verfügen über Regelungen zu Sanktionen nach Vorfällen sexualisierter Gewalt (wie z. B. Vereinsausschluss) bzw. Konsequenzen nach Verleumdungsvorfällen.

Download unter www.dsj.de/kinderschutz.

Literaturverzeichnis

Allroggen, M. (2015).
Sexuelle Übergriffe unter Kinder und Jugendlichen.
In J. Fegert, U. Hoffmann, E. König, J. Niehues & H. Liebhardt (Hrsg.),
Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich (S. 383–390). Berlin, Heidelberg: Springer Medizin.

Allroggen, M., Gerke, J., Rau, T. & Fegert J. M. (2016).
Umgang mit sexueller Gewalt. Eine praktische Orientierungshilfe für pädagogische Fachkräfte in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche. Universitätsklinikum Ulm.

Allroggen, M., Ohlert, J., Gramm, C. & Rau, T. (2016).
Erfahrungen sexualisierter Gewalt von Kaderathlet/-innen. In B. Rulofs (Hrsg.), »Safe Sport« – Schutz von Kindern und Jugendlichen im organisierten Sport in Deutschland: Erste Ergebnisse des Forschungsprojektes zur Analyse von Häufigkeiten, Formen, Präventions- und Interventionsmaßnahmen bei sexualisierter Gewalt (S. 9–12). Köln: Deutsche Sporthochschule Köln.

Bette, K.-H. & Schimank, U. (1995).
Doping im Hochleistungssport. Frankfurt: Suhrkamp.

Brackenridge, C. (2001).
Spoilsports. Understanding and preventing sexual exploitation in sport. London/ New York: Routledge.

Bundschuh, C. (2011).
Sexualisierte Gewalt gegen Kinder in Institutionen. Nationaler und internationaler Forschungsstand. München: Deutsches Jugendinstitut.

Bundschuh, C. (2010).
Sexueller Kindesmissbrauch. In S. Seidenstücker & B. Mutke (Hrsg.),
Praxisratgeber zur Betreuung und Beratung von Kindern und Jugendlichen (Bd. 1, S. 1–24). Merching: Forum Verlag.

Bundschuh, C. (2007).
Strategien von Tätern und Täterinnen in Institutionen. IzKK-Nachrichten, 1, 13–16.

Bundesministerium der Justiz, das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend & Bundesministerium für Bildung (2011).
Abschlussbericht. Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich. Berlin.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend [BMFSFJ] (2004).
Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Zusammenfassung zentraler Studienergebnisse. Zugriff am 15.01.2016 unter
http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung4/Pdf-Anlagen/langfassung-studie-frauen-teil-eins,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf

Busch, G. (Hrsg.) (2013).
Gegen sexualisierte Gewalt im Sport. Orientierungshilfe für rechtliche Fragen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (2. aktual. Aufl.). Frankfurt a. M.: Deutsche Sportjugend.

Chodan W., Reis O. & Häßler F. (2015).
Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung. In J. Fegert, U. Hoffmann, E. König, J. Niehues & H. Liebhardt (Hrsg.), Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich (S. 407–419). Berlin, Heidelberg: Springer Medizin.

Deutscher Fußball-Bund (o. J.).
Kinderschutz im Verein. Handlungsleitfaden zur Prävention und Intervention. Frankfurt a. M.: Deutscher Fußball-Bund.

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e. V. (2015).
Modelle der methodischen Aufarbeitung von Kinderschutzfällen und der Praxis im Kinderschutz. Überblick, Erkenntnisse, Empfehlungen und Umsetzungsmöglichkeiten. Wuppertal.

Enders, U. (2015).
Umgang mit Vermutung und Verdacht bei sexuellem Kindesmissbrauch. In J. Fegert, U. Hoffmann, E. König, J. Niehues & H. Liebhardt (Hrsg.), Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich (S. 155–164). Berlin, Heidelberg: Springer Medizin.

Enders, U., Pieper, E. & Vobbe, F. (2012).
Das ist niemals witzig! Gewaltrituale in Jugend- und Sportverbänden. In U. Enders (Hrsg.), Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen (S. 158–181). Köln: Kiepenheuer & Witsch.

Hartmann-Tews, I., Rulofs, B., Feiler, S. & Breuer, C. (2016)
Zur Situation der Prävention und Intervention in Sportvereinen. In B. Rulofs (Hrsg.), »Safe Sport« – Schutz von Kindern und Jugendlichen im organisierten Sport in Deutschland. Erste Ergebnisse des Forschungsprojektes zur Analyse von Häufigkeiten, Formen, Präventions- und Interventionsmaßnahmen bei sexualisierter Gewalt (S. 18–21). Köln: Deutsche Sporthochschule Köln.

Heckemeyer, K. (2018).
Leistungsklassen und Geschlechtertests. Die heteronormative Logik des Sports. Bielefeld: transcript.

Hoven, E. (2018).
Sexualstrafrecht und Sport.
Zugriff am 15.01.2018 unter https://www.dsj.de/fileadmin/user_upload/Handlungsfelder/Praevention_Intervention/sexualisierte_Gewalt/Hoven_Sexualstrafrecht_und_Sport_17052018.pdf.

Jud, A. (2015).
Sexueller Kindesmissbrauch – Begriffe, Definitionen und Häufigkeiten. In J. Fegert, U. Hoffmann, E. König, J. Niehues & H. Liebhardt (Hrsg.), Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich (S. 41–49). Berlin, Heidelberg: Springer Medizin.

Kizilhan, J. I. (2015).
(Inter-)Kulturelle Faktoren von sexuellem Missbrauch. In J. Fegert, U. Hoffmann, E. König, J. Niehues & H. Liebhardt (Hrsg.), Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich (S. 397–406). Berlin, Heidelberg: Springer Medizin.

Klein, M. & Palzkill, B. (1998).
Gewalt gegen Mädchen und Frauen im Sport (Pilotstudie im Auftrag des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen). Düsseldorf: Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen.

Kolshorn, M. (2018).
Entwicklung von Schutzkonzepten. In A. Retkowski, A. Treibel, & E. Tuider (Hrsg.), Handbuch sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte: Theorie, Forschung, Praxis (S. 599–608). Weinheim: Beltz Juventa Verlag.

Krell, C. & Oldemeier, K. (2015).
Coming-out – und dann...?! Ein DJI-Forschungsprojekt zur Lebenssituation von lesbischen, schwulen, bisexuellen und trans* Jugendlichen und jungen Erwachsenen. München: Deutsches Jugendinstitut e. V.

Kuhle, L. F., Grundmann, D. & Beier, K. M. (2015).
Sexueller Missbrauch von Kindern: Ursachen und Verursacher. In J. Fegert, U. Hoffmann, E. König, J. Niehues & H. Liebhardt (Hrsg.), Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psycho-therapeutischen und pädagogischen Bereich (S. 109–129). Berlin, Heidelberg: Springer Medizin.

Lamby, E. (2016).
Präventionsarbeit in der Deutschen Sportjugend – Ein Erfahrungsbericht. Sozialmagazin, 41(7-8), 76–83.

Landessportbund Niedersachsen [LSB Niedersachsen] (2015).
Sport im Verein – Ja sicher. Ein Handlungsleitfaden für Verantwortliche in Sportvereinen zur Umsetzung von Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt im Sport. Hannover

Landessportbund Nordrhein-Westfalen [LSB NRW] (2016).
Schweigen schützt die Falschen! Handlungsleitfaden für Vereine. vorsorgen – erkennen – handeln. Duisburg.

Landessportbund Nordrhein-Westfalen [LSB NRW] (2015).
Elternkompass. Fragen und Antworten zum Kinder- und Jugendschutz im Sportverein. Duisburg.

Mergaert, L., Arnaut, C., Vertommen, T. & Lang, M. (2016).
Study on gender-based violence in sport. Final report. Luxembourg: Publications Office of the European Union.

Menzel, M. (2014).
Über das Vorhaben, falsch Verdächtigte im Sport zu rehabilitieren. Unveröffentlichte Projektpräsentation. pro familia Dietzenbach.

Menzel, T., Braumüller, B. & Hartmann-Tews, I. (2019).
The relevance of sexual orientation and gender identity in sport in Europe. Findings from the Outsport survey. Cologne: German Sport University Cologne, Institute of Sociology and Gender Studies.

Ohlert, J., Rau, T., Seidler, C. & Allroggen, M. (2018).
»Safe Sport« – Erfahrungen sexualisierter Gewalt von Kaderathlet/-innen. Unveröffentlichte Projektpräsentation. Universitätsklinikum Ulm.

Ohlert, J., Rau, T., Rulofs, B. & Allroggen, M. (2017).
Prävalenz und Charakteristika sexualisierter Gewalt im deutschen Spitzensport. Leistungssport, 47(3), 44–47.

Orth, J. F. (2018).
Sportgerichtliche Verfahren bei sexualisierter Gewalt im Sport. Zugriff am 15.01.2018 unter https://www.dsj.de/fileadmin/user_upload/Handlungsfelder/Praevention_Intervention/sexualisierte_Gewalt/Orth_Sportgerichtliche_Verfahren_sexGewalt_Sport_17052018.pdf.

Rau, T., Pohling, A., Andresen, S., Fegert, J. M. & Allroggen, M. (2019).
Sexuelle Gewalterfahrungen von Jugendlichen in Heimen und Internaten. Ergebnisse einer deutschlandweiten Befragung. In M. Watzlawick, H.-J. Voß, A. Retkowski, A. Henningsen & A. Dekker (Hrsg.), Sexuelle Gewalt in pädagogischen Kontexten. Aktuelle Forschungen und Reflexionen (25–38). Wiesbaden: Springer VS.

Roderick, M., Waddington, I. & Parker, G. (2000).
PLAYING HURT: Managing Injuries in English Professional Football. International Review for the Sociology of Sport, 35(2), 165–180.

Rulofs, B. (2015).
Sexualisierte Gewalt. In W. Schmidt, N. Neuber, T. Rauschenbach, H. P. Brandl-Bredenbeck, J. Süßenbach & C. Breuer (Hrsg.), Dritter Deutscher Kinder- und Jugendsportbericht: Kinder- und Jugendsport im Umbruch (S. 370–392). Schorndorf: Hofmann Verlag.

Rulofs, B. (2007).
Prävention von sexualisierter Gewalt im Sport – eine Analyse der bisherigen Maßnahmen in NRW. In Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen & Landessportbund NRW e.V. [LSB]. „Schweigen schützt die Falschen." Sexualisierte Gewalt im Sport. Situationsanalyse und Handlungsmöglichkeiten (S. 19–30). Duisburg: Eigenverlag.

Rulofs, B. & Hartmann-Tews, I. (2006).
Zur sozialen Konstruktion von Geschlecht in der medialen Vermittlung von Sport. In I. Hartmann-Tews & B. Rulofs (Hrsg.), Handbuch Sport und Geschlecht (S. 230–242). Schorndorf: Hoffmann-Verlag.

Rulofs, B., Hartmann-Tews, I., Bartsch, F., Schröer, M., Wagner, I., Fegert, J.M., Allroggen, M., Rau, T., Seiler, C., Ohlert, J., Lautenbach, P. & Lamby, E. (2018).
Handlungsempfehlungen für Sportvereine zur Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt im Sport entwickelt durch den Forschungsverbund »Safe Sport«. Verfügbar unter https://www.dsj.de/fileadmin/user_upload/Handlungsfelder/Praevention_Intervention/sexualisierte_Gewalt/Safe_Sport_Handlungsempfehlungen_Sportvereine.pdf

Rulofs, B. & Palzkill, B. (2018).
Sexualisierte Gewalt im Schul- und Vereinssport. In A. Retkowski, A. Treibel, & E. Tuider (Hrsg.), Handbuch sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte: Theorie, Forschung, Praxis (S. 433–441). Weinheim: Beltz Juventa Verlag.

Rusack, T. (2017):
Peer Violence. In A. Retkowski, Treibel, A., Tuider, E. (Hrsg.), Handbuch Sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte. Theorie, Forschung, Praxis (S. 315–324). Weinheim und Basel: Beltz Juventa.

Thiel, A., Mayer, J. & Digel, H. (2010).
Gesundheit im Spitzensport. Schorndorf: Hofmann.

Tuider, E., Timmermanns, S., Müller, M., Bruns-Bachmann, P. & Koppermann, C. (2012).
Sexualpädagogik der Vielfalt. Praxismethoden zu Identitäten, Beziehungen, Körper und Prävention für Schule und Jugendarbeit (2. überarb. Aufl.). Weinheim und München: Beltz Juventa.

Vertommen, T. ,Schipper-van Veldhoven, N., Wouters, K., Kampen, J. K., Brackenridge, C., Rindh, D. J., Neels, K. & van den Eede, F. (2016).
Interpersonal violence against children in sport in the Netherlands and Belgium. Child Abuse & Neglect, 51, 223–36.

Vobbe, F. (2015).
Sexualisierte Gewalt mit Medieneinsatz – Handout zum 6. Forum „Gegen sexualisierte Gewalt im Sport" der dsj im DOSB (20.11.2015, Freiburg im Breisgau). Zugriff am 15.01.2019 unter https://www.dsj.de/fileadmin/user_upload/Handlungsfelder/Praevention_Intervention/sexualisierte_Gewalt/Handout_Vobbe_Sexualisierte_Gewalt_mit_Medieneinsatz_20112015.pdf

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs [UBSKM] (2019a).
Definition von sexuellem Missbrauch. Zugriff am 15.02.2019 unter https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/definition-von-sexuellem-missbrauch/

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs [UBSKM] (2019b).
Zur Häufigkeit von sexuellem Missbrauch. Zugriff am 13.05.2019 unter https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/zur-haeufigkeit-von-sexuellem-missbrauch

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs [UBSKM] (2013).
Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch. Befragungen zum Umsetzungsstand der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch". Bericht mit Praxisbeispielen zum Monitoring 2012–2013. Berlin.

Plakate für Verbände & Vereine

Motive zur Safe Sport Kampagne

Wir rufen Sportdeutschland zum Mitmachen auf! Über das Web2Print-Portal des DOSB können Sportdeutschland-Motive aus den Rubriken Safe Sport, Integration, Inklusion, Deutsches Sportabzeichen, Nachwuchs und Deutscher Schützenbund bestellt werden. Optional besteht die Möglichkeit diese mit eigenem Logo und/oder Text zu individualisieren. Nach einmaliger Registrierung im Portal erfolgt die Ausgabe des Motivs entweder digital (kostenloser PDF-Download) oder in Verbindung mit einem Druckauftrag (Format DIN A3). Interesse eigene Motive einzubringen? Senden Sie eine E-Mail an: marketing@dosb.de

© Eimbütteler TV (Turnverband) e. V.

Bestellung und weitere Informationen unter:
https://web2print.dosb.de

DOSB

SAFE SPORT

dsj DEUTSCHE SPORTJUGEND im DOSB

Autorinnen

Fabienne Bartsch
(Deutsche Sporthochschule Köln)

Prof. Dr. Bettina Rulofs
(Bergische Universität Wuppertal)

Liebe Leser*innen,

der Schutz von Kindern und die Prävention sexualisierter Gewalt sind gesamtgesellschaftliche Aufgaben, die auch den organisierten Sport betreffen. Die dsj nimmt diese Aufgabe an und hat bereits 2011 den kommentierten Handlungsleitfaden „Gegen sexualisierte Gewalt" veröffentlicht (Gesamtkonzeption: Bettina Rulofs), um Verantwortlichen in Sportvereinen mehr Handlungssicherheit in Bezug auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu geben. Dass der Handlungsleitfaden vielfach nachgedruckt werden musste und in insgesamt sieben Auflagen in einer Gesamtauflage von rund 70.000 Exemplaren erschienen ist, unterstreicht die gewachsene Bedeutung dieses Themas für den organisierten Sport.

Seit der Erstveröffentlichung des Handlungsleitfadens im Jahr 2011 hat sich viel getan. Beispielsweise haben die Forschungsprojekte »Safe Sport« und VOICE wichtige neue Erkenntnisse zum Themenfeld im Sport generiert und auch außerhalb der Sportwissenschaft wurde der Wissenstand erweitert. Schließlich haben auch die sich verändernden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen (z. B. die zunehmende Bedeutung der sozialen Medien) eine Überarbeitung des Handlungsleitfadens erfordert.

All dies in den Überarbeitungsprozess einfließen zu lassen, hat uns als Autorinnen herausgefordert, uns aber zugleich wichtige neue Perspektiven auf das Thema eröffnet. Wir hoffen, dass auch Sie, liebe Leser*innen, viel Wissenswertes aus der Lektüre mitnehmen können und dass Sie hilfreiche Impulse erhalten, wie Kinder und Jugendliche in Zukunft wirksam vor sexualisierter Gewalt im Sport geschützt werden können.

Für die Möglichkeit, den Handlungsleitfaden überarbeiten zu dürfen, danken wir der dsj herzlich. Unser Dank gilt zudem ganz besonders allen Mitarbeiter*innen in der dsj und in den Mitgliedsorganisationen, die die Weiterentwicklung des Handlungsleitfadens mit fachlicher Expertise und kritisch-konstruktiven Ratschlägen begleitet haben: Elena Lamby, Jasmin Nickels, Steffen Sindulka, Conny Sonsmann, Aranke Spehr und Constanze Winter.

Fabienne Bartsch Bettina Rulofs

Köln und Wuppertal im Oktober 2020

Unabhängiger Beauftragter
für Fragen des sexuellen
Kindesmissbrauchs

WIE NAH IST ZU NAH?

Um Kinder vor sexuellem Missbrauch schützen zu können, muss man wissen, wie. Mit einem Schutzkonzept geben Sie Missbrauch keinen Raum.

www.kein-raum-fuer-missbrauch.de

KEIN RAUM FÜR MISSBRAUCH

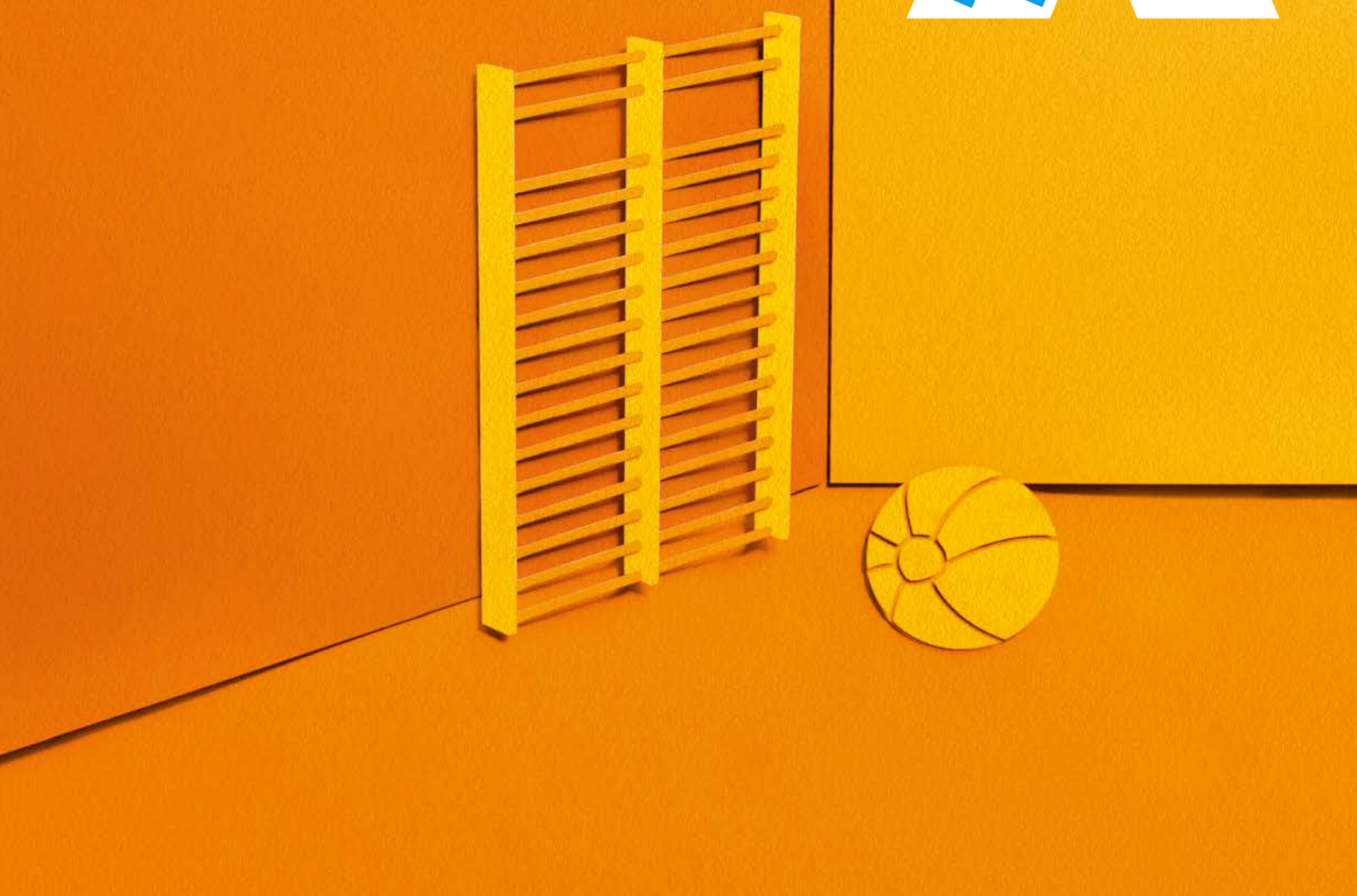

Kurzportrait

Die Deutsche Sportjugend (dsj) vertritt die Interessen von rund 10 Millionen Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen im Alter bis 26 Jahren, die in über 90.000 Sportvereinen in Landessportjugenden, Jugendorganisationen der Spitzenverbände und Jugendorganisationen der Sportverbände mit besonderen Aufgaben organisiert sind.

Mit ihren Mitgliedsorganisationen und deren Untergliederungen gestaltet die Deutsche Sportjugend im gesamten Bundesgebiet flächendeckend Angebote mit dem Medium Sport mit der Zielsetzung, junge Menschen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu fördern. Im internationalen und europäischen Kontext konzipiert, veranstaltet und fördert die dsj Jugendaustauschprogramme und Qualifizierungsmaßnahmen für Jugend- und Fachkräfte sowie die Neu- und Weiterentwicklung von Austauschprogrammen. Ein tragendes Element der Arbeit der dsj sind die Kooperationsprojekte mit einzelnen Mitgliedsorganisationen. Dabei sind besonders solche Projekte von Bedeutung, die modellhafte Lösungen entwickeln und erproben, die für die Mitgliedsorganisationen der dsj insgesamt relevant sind.

Handlungsfelder der dsj

Die Aufgaben sind nach Handlungsfeldern strukturiert, die die gesellschaftspolitischen Potenziale der Kinder- und Jugendarbeit im Sport erfassen.

- **Kinder- und Jugendsport**
- **Internationale Jugendarbeit**
- **Junges Engagement**
- **Freiwilligendienste im Sport**
- **Olympische Projekte**
- **Prävention/Intervention**
- **Sport mit Courage**
- **Teilhabe und Vielfalt**
- **Bildungsnetzwerke**
- **Europäisierung der Kinder- und Jugendarbeit im Sport**

Vorstand (Wahlperiode 2020/2022)

Michael Leyendecker (1. Vorsitzender)
Benjamin Folkmann (2. Vorsitzender)
Kirsten Hasenpusch (Vorstand Finanzen)
Tobias Dollase
Carolin Giffhorn
Henrietta Weinberg
Luca Wernert
Christina Gassner (Geschäftsführerin)

Kontakt

Deutsche Sportjugend
im Deutschen Olympischen Sportbund e.V.
Otto-Fleck-Schneise 12
60528 Frankfurt am Main

Telefon 0 69 6700-0 · Telefax 0 69 6702 691
E-Mail: info@dsj.de

„In die Zukunft der Jugend investieren – durch Sport“

Leitbild der Deutschen Sportjugend

Mission

Charakter
Die Deutsche Sportjugend entwickelt unter aktiver Mitbestimmung junger Menschen innovative Rahmenbedingungen im Kinder- und Jugendsport und leistet damit ergebnisorientiert Jugendhilfe. Die Deutsche Sportjugend führt das jugendpolitische Mandat des DOSB. Dabei handelt sie parteipolitisch, religiös und weltanschaulich neutral.

Stärken
Die Deutsche Sportjugend gestaltet ein flächendeckendes Angebot der freien Kinder- und Jugendhilfe, das ganzheitliche Kinder- und Jugendarbeit im Sport leistet und flexibel auf die Bedürfnisse junger Menschen reagiert. Die Informations-, Kommunikations- und Serviceleistungen sind sachkompetent und zielgruppenorientiert.

Beziehungen
Die Deutsche Sportjugend setzt als föderal organisiertes System der Kinder- und Jugendhilfe die Inhalte des Kinder- und Jugendhilfegesetzes auf Bundes- und Landesebene im und durch Sport zielorientiert um. Die Entscheidungen erfolgen kooperativ und für alle transparent.

Vision

Botschaft
Die Deutsche Sportjugend tritt für einen kinder- und jugendorientierten und gesunden Sport sowie den verantwortungsbewussten Umgang miteinander ein. Dabei orientiert sie sich an den Grundsätzen und Handlungszielen einer umweltverträglichen und nachhaltigen Entwicklung.

Die Prinzipien der Fairness, Vielfalt, Freiwilligkeit und Demokratie sind dabei Maßstäbe, das ehrenamtliche und freiwillige Engagement die starke Basis.

dsj DEUTSCHE SPORTJUGEND im DOSB

„In die **Zukunft** der **Jugend** investieren – durch **Sport**“

Anspruchsgruppen
Die dsj kommuniziert und diskutiert aktiv im Auftrag ihrer Mitglieder aus Landessportjugenden, Jugendorganisationen der Spitzenverbände und Jugendorganisationen der Sportverbände mit besonderen Aufgaben sachkompetent mit Partnerinnen und Partnern aus Politik, Wirtschaft, Medien und Sport.

Intention

Kinder- und Jugendhilfe
Die Deutsche Sportjugend unterstützt die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen und fördert eigenverantwortliches Handeln, gesellschaftliche Mitverantwortung, soziales Engagement, Integrationsfähigkeit, interkulturelles Lernen und die Prinzipien der Selbstorganisation.

Sport
Die Deutsche Sportjugend prägt das Leistungs-, Freizeit-, Gesundheits- und Gemeinschaftsverhalten junger Menschen im Sport.

Die Freude bei der Ausübung steht dabei über allem.

Ressourcen
Die Deutsche Sportjugend entwickelt über einen kontinuierlichen Professionalisierungs-Prozess langfristig das Ehrenamt und qualifiziert ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
Im Zeichen von Europäisierung, Kommerzialisierung, Mediatisierung und Vernetzung konstruiert sie fortschrittliche Informationssysteme. Öffentliche Mittel, Sponsorengelder, Eigenmittel und Fördergelder werden gesichert.

Publikationen im Arbeitsfeld

Prävention/Intervention

Broschüre
Sportinternate im Nachwuchsleistungssport in Deutschland

Broschüre
Gegen sexualisierte Gewalt im Sport – Orientierungshilfe für rechtliche Fragen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Download oder Bestellung unter: www.dsj.de/publikationen

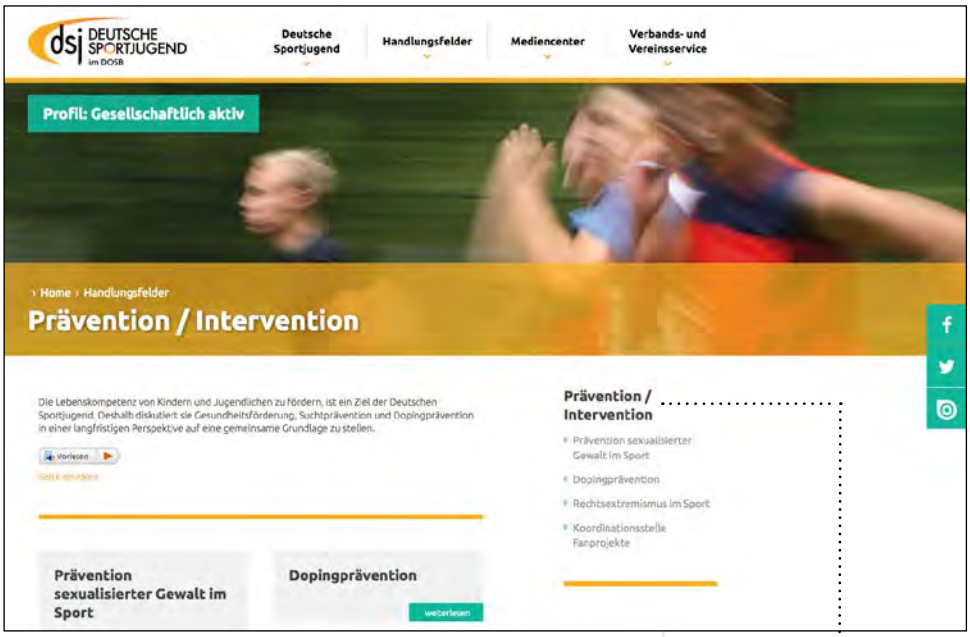

www.dsj.de/handlungsfelder/praevention/
Hier finden Sie viele Informationen rund um das Thema Prävention/Intervention.
Darunter befinden sich Arbeitshilfen, gesetzliche Rahmenbedingungen und Formblätter, die für dieses Thema von Nutzen sein können.

Impressum

Herausgeber / Bezug über

- Deutsche Sportjugend (dsj)
  im DOSB e.V.
  Otto-Fleck-Schneise 12
  60528 Frankfurt am Main

  E-Mail: info@dsj.de
  www.dsj.de
  www.dsj.de/kinderschutz
  www.dsj.de/publikationen

Autorinnen

- Fabienne Bartsch
  (Deutsche Sporthochschule Köln) und
  Prof. Dr. Bettina Rulofs
  (Bergische Universität Wuppertal)

Unter Mitarbeit von:

- Elena Lamby (dsj),
  Jasmin Nickels (VOICE-Projekt),
  Steffen Sindulka (LSB Thüringen),
  Conny Sonsmann
  (Hamburger Sportjugend),
  Aranke Spehr (AG PSG der dsj/
  Hamburger Judo-Verband),
  Constanze Winter (AG PSG der dsj/
  Reiterliche Vereinigung)

Redaktion

- Jörg Becker, Elena Lamby,
  Mirte Seinen (alle dsj).
  Oliver Kauer-Berk

Gestaltung

- amgrafik GmbH, Seligenstadt,
  www.amgrafik.de
  in Zusammenarbeit mit Jörg Becker,
  Christina Gassner und Mirte Seinen
  (alle dsj)

Marketing/Vertrieb

- Jörg Becker (dsj)

Bildnachweis

- Adobe Stock

Förderhinweis

Gefördert durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) aus Mitteln des Kinder- und Jugendplans des Bundes (KJP).

Druck

- Druckerei Michael GmbH, Schnelldorf
  www.druckevrei-michael.de

Diese Broschüre wurde aus FSC®-zertifiziertem Papier hergestellt.

ISBN Nummer

- 978-3-89152-478-7

Auflage

- 1. Auflage, Dezember 2020

Copyright

© Deutsche Sportjugend, Frankfurt am Main, Dezember 2020

Alle Rechte vorbehalten: Ohne ausdrückliche Genehmigung der Deutschen Sportjugend ist es nicht gestattet, den Inhalt dieser Broschüre oder Teile daraus auf foto-, drucktechnischem oder digitalem Weg für gewerbliche Zwecke zu vervielfältigen. **Gerne können die Texte und Tabellen für den Einsatz im Sportverein oder Sportverband genutzt werden.**

Kontakt
Deutsche Sportjugend
im DOSB e.V.
Otto-Fleck-Schneise 12
60528 Frankfurt am Main

Telefon: 069 / 6700-416
E-Mail: info@dsj.de
Internet: www.dsj.de/kinderschutz
www.safesport.dosb.de

Gefördert vom:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

„In die Zukunft
der Jugend investieren –
durch Sport"

DOSB

dsj DEUTSCHE SPORTJUGEND
im DOSB